Mge (b) 25

20X Franciscus de

Mge(b)25

Verneuertes

Kaiserlich-Königliches

Militar-Oeconomie-Regulament.

Wien,

Gedruckt bey Johann Thomas Trattnern, k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1758.

Staatl. Bibliothek Passau

Erster Theil.

für die
Kaiserlich-Königliche
Infanterie-Regimenter.

Erster Articul.
von dem Stand eines
Infanterie-Regiments

§. 1.

Ein Infanterie-Regiment bestehet aus drey Battaillons, und zwey Grenadiers-Compagnien, und ist der vollzählige Stand folgender:

Regiments=Staab.

1. Obrister Innhaber.
1. Obrister und Commendant.
1. Obrist=Lieutenant.
2. Obrist=Wachtmeistere.
1. Regiments=Caplan.
1. Regiments=Quartier=Meister.
1. Auditor & Secretarius.
1. Regiments=Chirurgus.
2. Wachtmeister - Lieutenants.
1. Proviantmeister.
1. Wagen=Meister in Kriegs=Zeiten.
3. Battaillons-Feldscherer.
17. Unter=Feldscherer.
1. Regiments=Tambour.
1. Büchsenschifter.
4. Büchsenmacher.
1. Profos cum suis.

40. Köpf.

Compagnien.

15. Hauptleute.
5. Capitain-Lieutenants.
20. Ober=Lieutenants.
20. Unter=Lieutenants.

18.

18. Fähndrich.
20. Feldwäbel.
18. Führer,
20. Fouriers.
118. Corporalen.
62. Spielleute.
40. Fourier-Schützen.
216. Gefreyte.
20. Zimmerleute.
166. Grenadiers.
1962. Fusiliers.

2720. Köpf. exclusivè Staab.

§. 2.

Ein Battaillon wird formiret aus sechs Fusiliers-Compagnien und zehlet 840. Köpf: nemlichen.

6. Hauptleute und Capitain - Lieutenants.
6. Ober-Lieutenants.
6. Unter-Lieutenants.
6. Fähndrich.
6. Feldwäbel.
6. Führer.
6. Fouriers.

36. Corporalen.
18. Spielleute.
12. Fourier-Schützen.
72. Gefreyte.
6. Zimmerleute.
654. Fusiliers.

840. Köpf.

§. 3.

Eine Fusiliers-Compagnie bestehet aus 140. Köpf: worunter

1. Hauptmann oder Capitain-Lieutenant.
1. Ober-Lieutenant.
1. Unter-Lieutenant.
1. Fähndrich.
1. Feldwäbel.
1. Führer.
1. Fourier.
6. Corporalen.
3. Spielleute.
2. Fourier-Schützen.
12. Gefreyte.
1. Zimmermann.
109. Fusiliers.

140. Köpf.

§. 4.

Eine Grenadiers-Compagnie soll allezeit 100. Mann stark verbleiben, und hat

1. Hauptmann.
1. Ober Lieutenant.
1. Unter-Lieutenant.
1. Feldwäbel.
1. Fourier.
5. Corporalen.
4. Spielleute.
2. Fourier-Schützen.
1. Zimmermann.
83. Grenadiers.

100. Köpf.

§. 5.

Bey jeder Grenadiers - Compagnie sollen allzeit drey Ober = Officiers, und bey jeder Fusiliers-Compagnie vier vorhanden seyn.

§. 6.

Und damit es hieran niemalen gebreche, so soll bey jeder Staabs = Com-

pagnie ein Capitain-Lieutenant angestellet werden.

§. 7.

Wann ein Hauptmann als Staabs-Officier in oder ausser dem Regiment aggregiret, angelehnet, oder transferiret wird, so soll zu dessen Compagnie ebenfalls ein Capitain-Lieutenant angestellet werden, damit die Compagnie allezeit mit vier Ober-Officiers versehen bleibet.

§. 8.

In Kriegs-Zeiten soll jede Compagnie einen Feldscherer haben, jedoch soll derselbe beym Staab geführet werden, damit der Compagnie kein Feuer-Gewehr entgehe.

§. 9.

Auch wird gestattet, daß von nun an ein Regiments-Tambour beym Staab geführet werde, welcher dagegen die Tambours und Pfeiffer umsonst lehren soll.

§. 10.

Die zwey Feld, Battaillons, und die zwey Grenadiers-Compagnien haben im Feld sechs Proviant=Wägen.

§. 11.

Die Zelter sollen entweder von Trag=Thieren getragen, oder nach Beschaffenheit der Laage und Umständen auf Zelter=Wägen geführet werden, in welch= letzterem Fall denen zwey Feld=Battaillons, und zwey Grenadiers-Compagnien drey Zelter=Wägen gebühren.

§. 12.

Wann nur ein Battaillon mit zwey Grenadiers-Compagnien ins Feld gezogen wird, so sollen dabey drey Proviant- und zwey Zelter=Wägen angestellet werden.

* * *
* *
*

Zweyter Articul,
von
der Werbung.

§. 1.

Nachdeme die Infanterie-Regimenter aus 39. Teutschen, 2. Italienischen, 11. Hungarischen, und 4. Wallonen bestehen, so ist auch die Werbung darnach einzutheilen.

§. 2.

Die teutschen Regimenter sollen immerfort in denen teutschen Erb-Ländern, und im Römischen Reich werben, und wann durch die eigene Werbung der vollzählige Stand nicht erhalten werden kann, so wird der Rest durch die Landständische Recrouten aus denen Cantons ersetzet werden.

§. 3.

Die Italienische Regimenter ergänzen sich in Italien, Wällisch-Tyrol, Görz und Gradisca.

§. 4.

§. 4.

Die Wallonen haben ihren Abgang in Niederland herzustellen.

§. 5.

Die Hungarische Regimenter müssen ihre Werbungen in Hungarn & annexis Provinciis betreiben.

§. 6.

Auch ist denenselben erlaubet, unter der Hand einige von anderer Nation anzuwerben, um desto geschwinder zu tüchtigen Unter-Officiers zu gelangen.

§. 7.

Je mehr fremde angeworben werden, je vortheilhafter wird es für die Regimenter, und Länder seyn, weilen sie desto mehreren Zuwachs, mithin auch eine desto ausgebigere Resource in denen Erb-Ländern erhalten.

§. 8.

Die Werb-Commandirte vom Feldwäbel abwerts, und die Recrouten bekommen, wann die Werbung ausser dem Regiments-Numero in denen Kaiserl. Königlichen Erb-Ländern angeleget ist, so lang, bis sie beym Regiment einrucken, täglich einen Kreutzer Beytrag.

§. 9.

Wann aber ausserhalb denen Erb-Ländern geworben wird, so bekommen sie zwey Kreutzer, bis sie die Gränzen erreichen, sodann aber bis zum Regiment ebenfalls nur einen Kreutzer.

§. 10.

Mit denen Officiers, welche die Werbung im Römischen Reich übernehmen, soll allemahl eine Werb-Capitulation dergestalten errichtet werden, daß sie gegen ein gewisses Geld per Kopf die Recrouteu mundiren, und ohne einige weitere Unköſten (den einzigen Schlaf-Kreutzer, und die Regulament- mäßige Vor-

spann

spann ausgenommen) aufzurechnen, bis an die nächste Gränzen zu lieferen schuldig seyn sollen.

§. 11.

In denen Erb-Ländern ist nunmehro das Werb-Geld auf 30. Gulden für beständig festgesetzet.

§. 12.

Die Mundur deren Verstorbenen, und was die Deserteurs davon zuruck lassen, fallet dem Ærario anheim, und soll von dem Werb-Officier allmonatlich specificiret, und die Specification mit dem Rapport eingeschicket werden.

§. 13.

Die Werb-Officiers sollen in denen Erb-Ländern das Quartier in Natura gratis, und der Gemeine vom Feldwäbel an das Holz und Licht mit dem Wirth gemeinschaftlich haben, dafür soll samt dem Lieger-Stroh der Schlaf-Kreutzer bezahlet werden.

§. 14.

§. 14.

Es ist erlaubet, alle Nationen, welche nicht ausdrücklich verbotten seynd, anzuwerben.

§. 15.

Verbotten seynd bishero
Kaiserlich-Königliche Deserteurs.
Unehrliche Personen.
Berüchtigte Diebe.
Ihren Herrn mit Untreu entloffene Bediente.
Ziegeuner.
Juden.
Deserteurs, welche von jenen Puissanzen, mit welchen ein Cartel errichtet ist, entwichen.
Hausgesessene Burger, oder Bauren, oder deren einzige Söhne.

§. 16.

Wann ein von einem Kaiserl. Königl. Regiment desertirter Mann bey- oder innerhalb vierzehen Tägen nach der Assentirung reclamiret wird, oder die De-

Desertion selbst bekennet, so wird er für keinen Recrouten passiret.

§. 17.

Wann er aber erst nach vierzehen Tägen erkennet wird, oder sich selbsten meldet, so hat der Steller keinen anderen Mann mehr zu stellen, es seye dann, der Deserteur seye, daß er es verschweigen soll, angelernet worden.

§. 18.

Der erkannte, oder sich selbst angegebene Deserteur soll jedesmalen dem vorigen Regiment wieder übergeben werden.

§. 19.

Von nun an soll kein Recrout, er seye jung oder alt, angeworben werden, welcher nicht 5. Schuh und drey Zoll mässet, wer einen kleineren assentiren, oder übernehmen wird, soll 6. andere für solchen zu stellen schuldig seyn.

§. 20.

§. 20.

Auch soll keiner jünger als 18. Jahr, und viel älter als 30. Jahr seyn, die Capitulanten ausgenommen, welche bis in das 45te Jahr angenommen werden können.

§. 21.

Alle Häcklichkeiten seynd zu vermeiden, und ist nur auf die Dienst-Tauglichkeit zu sehen.

§. 22.

Vor der Assentirung soll der Recrout von einem Regiments- oder Staabs-Chirurgo visitiret werden, und soll derselbe, wann der Recrout nach der Zeit Leibes-Gebrechen halber untauglich befunden würde, einen anderen Mann zu ersetzen ohne Nachsicht angehalten werden.

§. 23.

Man soll bey der Werbung weder List, noch Gewalt gebrauchen, sondern der Recrout muß sich von freyen Willen anwerben lassen.

§. 24.

Nur denen Dominien ist erlaubt, ihre eigene Unterthanen für sich mit Gewalt zu Recrouten zu stellen, wie auch denen Gerichtlichen Obrigkeiten die müssige, liederliche, herum-vagirende, oder in kleinen nicht infamirenden Verbrechen betrettene Leute wider ihren Willen zum militar - Dienst zu zwingen.

§. 25.

Kein Recrout soll in Zuwachs, noch in die Gebühr gebracht werden können, so lang er nicht assentiret ist, dieses ist auch von allen anderen neu zuwachsenden, sie mögen obligat, oder nicht seyn, zu verstehen.

§. 26.

Kein Recrout soll assentiret werden, bevor er nicht die völlige Mundur hat; die Landständische Recrouten ausgenommen; dann diese werden ohne Mundur gestellet.

§. 27.

Die Mundur eines teutschen Recrouten ist.

1. Hut mit einer weissen zwirnen Borden.
1. Rock.
1. Camisohl.
1. Paar tüchene Hosen.
2. Hemder.
2. Bindel.
1. Schließel.
1. Paar weisse Camaschen.
1. Paar schwarze detti.
1. Garnitur Camaschen=Knöpf.
1. Paar Strümpf.
1. Paar Schuh.
1. Paar Schuh=Schnallen.
1. Zwilchener Schnappsack.
1. Bajonet-Kuppel.
1. Flinten=Riem.
1. Patron-Taschen.
1. detto-Schild.
1. Batterie-Deckel.
1. Bajonet-Hülsen.

Alle

Alle diese Sorten müssen nebst dem Hand- und Zubring-Geld von denen oben §. 11. ausgemessenen Werb-Geldern angeschaffet werden, Flinten und Bajonet werden aus dem Zeug-Hauß empfangen.

Die Mundur eines Hungarischen Recrouten bestehet in

1. Hut.
1. Caput-Rock.
1. Dollmann.
1. Paar Hosen.
1. Hosen-Riem.
2. Hemder.
2. Gattyen oder Unterzieh-Hosen.
2. Hals-Bindel.
1. Schließel.
1. Paar Schuh.
1. Gürtel.
1. Zwilchener Schnappsack.
1. Säbel.
1. Säbel-Kuppel.
1. Flinten-Riem.
1. Patron-Taschen.
1. detto-Schild.
1. Bacterie-Deckel.
1. Bajonet-Hülsen.

§. 28.

Alle Recrouten seynd als obligate zu assentiren, es seye dann, daß Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät eine Capitulation eingestanden haben.

§. 29.

Wann die Capitulations-Jahre verflossen seynd, so soll der Capitulant gleich entlassen werden, es seye dann, er wolle sich zu weiterem Dienst anheischig machen, und habe noch die Tauglichkeit, und Kräften darzu, in welchem Fall man ihm ein frisches Hand-Geld geben kann.

§. 30.

In Kriegs-Zeiten soll kein Capitulant, wann auch seine Capitulations-Zeit zu Ende ist, wehrenden Feld-Zug, sondern erst sodann, wann das Regiment in das Quartier eingerucket seyn wird, entlassen werden.

§. 31.

Kein Ober= oder Feld=Kriegs=Commissarius, wie auch kein Werb, oder Ubernahms=Officier soll sich bey Cassation unterstehen, einen einmahl assentirten Mann eigenmächtig zu entlassen, sondern, wann ein erheblicher Umstand vorkommet, so soll solcher ordentlich angezeiget werden.

§. 32.

Wann der assentirende Beamte, und der Werb= oder Ubernahms=Officier der Tauglichkeit halber des Recroutens nicht einig werden können, so sollen sie zur Arbitrirungs=Commission recurriren, und, was allda entschieden wird, solches soll in der Assent-Liste angemerket werden.

(* * *)
)* *(
(S)

Dritter Articul.

von der Verpflegung.

§. 1.

Es haben Jhro Kaiserlich-Königliche Majestät die vorhinige ungewisse, und zu allerhand Beirrungen Anlaß gegebene Cassa-Gutmachung aufzuheben, und allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß das Tractament deren Staabs-Ober-Unter-Officiers, und Gemeinen dergestalten reguliret, und festgesetzet werden solle, damit ein jedes Individuum allezeit wisse, was ihm täglich, und jährlich gebühre.

§. 2.

Kraft sothanen Kaiserlich-Königlichen Befehls ist nachstehende Ordonance entworfen, commissionaliter untersuchet, und von Jhro Kaiserlich-Königlichen Majestät allergnädigst approbiret und stabiliret worden.

Verpflegs = Ordonance.

Für ein Infanterie-Regiment in denen Teutsch- und Böheimischen Provincien, Italien, und Niederland.

Regiments = Staab.

			fl.	kr.
1.	Obrister und Regiments = Commendant hat jährlich an Tractament	1908 fl.		
	an Douceur	1092		
	für Post = Porti, und Schreib=Materialien - - -	300		
	für Gewehr=Reparation - - -	600		
		Summa	3900	
1.	Obrist= Lieutenant hat an Tractament - - - -	1410		
	an Douceur - -	90		
		Summa	1500	

			fl.	kr.
1.	Obrist-Wachtmeister hat an Tractament - - -	1134		
	an Douceur - -	66		
		Summa	1200	
1.	Regiments-Caplan hat an Tractament - - - -	297		
	an Douceur - -	120		
	für alle Monat zu lesen habende 2. Seelen-Messen für die verstorbene Soldaten - -	12		
		Summa	429	
1.	Regiments-Quartiermeister hat an Tractament - -	324		
	an Douceur - -	276		
	auf Unkösten - -	200		
		Summa	800	
1.	Auditor, & Secretarius hat an Tractament - -	441		
	auf Papier - - -	54		
		Summa	495	

			fl.	kr.
1.	Regiments = Chirurgus hat an			
	Tractament - -	324		
	an Douceur - -	300		
	Summa		624	
1.	Wachtmeister=Lieutenant hat an			
	Tractament - -	207		
	auf Papier - - -	39		
	Summa		246	
1.	Proviantmeister hat jährlichen = - - - - -		180	
1.	Wagenmeister - - - - -		180	
1.	Battaillons-Feldscherer - -		180	
1.	Compagnie-Feldscherer - -		156	
1.	Regiments=Tambour - -		96	
1.	Büchsenmacher oder Schifter - - - - - -		96	
1.	Profos - - - - - - - -		324	
1.	Proviant-Knecht - - - -		48	
	Compagnien.			
1.	Hauptmann hat jährlich an Tractament - - - - -	918		
	an Compapnie-Unköstten - - -	36		
	Summa		954	

			fl.	kr.
1	Capitain - Lieutenant hat jährl. an Tractament -	504		
	an Compagnie-Unköſten - - -	36		
		Summa	540	
1	Ober-Lieutenant hat an Tractament - - -		342	
1	Unter-Lieutenant - - -		288	
1	Fähndrich - - - - -		252	
1	Feldwäbel - - - - -		96	
1	Fourier - - - - - -		84	
1	Führer hat täglich zur Löhnung - - - - -			10
1	Corporal - - - - - -			10
1	Grenadier-Tambour - -			6½
1	Fuſilier-Tambour - - -			5½
1	Grenadier-Fourier-Schütz			6
1	Fuſilier-Fourier-Schütz -			5
1	Gefreyter - - - - - - -			7½
1	Grenadier - - - - -			6
1	Fuſilier - - - - - -			5

§. 3

§. 3.

Einem Obristen Innhaber seynd zwar jährlichen 4000 fl. ausgeworfen worden, Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät haben aber Kraft einer Verordnung de dato 7ten. Martii 1758. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß das Tractament eines zeitlichen Regiments-Innhabers à 1mo. Maij 1758. bey dem General-Staab angewiesen, und empfangen werden solle.

§. 4.

Doch soll derselbe in Betref des Arrhæ-Abzugs eben also, als wann das Tractament annoch beym Regiment bezahlet würde, gehalten werden.

§. 5.

Das Tractament für den Staab, und für die Ober-Officiers ist allenthalben gleich, von Feldwäbl abwerts ist hierin ein Unterschied zwischen Hungarn, und denen übrigen Erb-Landen zu machen, wie solches aus der nachstehenden Verpflegs-Ordonance des mehreren zu ersehen ist. Ver-

Verpflegs-Ordonance.

Für ein Infanterie-Regiment in Hungarn, & annexis Provinciis.

Regiments-Staab.

			fl.	kr.
1.	Obrister und Regiments-Commendant hat jährlich an Tractament	1908 fl.		
	an Douceur	1092		
	für Post-Porti, und Schreib-Materialien	300		
	für Gewehr-Reparation	600		
	Summa		3900	
1.	Obrist-Lieutenant hat an Tractament	1410		
	an Douceur	90		
	Summa		1500	
1.	Obrist-Wachtmeister hat an Tractament	1134		
	an Douceur	66		
	Summa		1200	

			fl.	kr.
1.	Regiments-Caplan hat an Tractament - - - -	297		
	an Douceur	120		
	für alle Monat zu lesen habende 2. Seelen-Messen, für die verstorbene Soldaten = = = = =	12		
		Summa	429	
1.	Regiments-Quartiermeister hat an Tractament -	324		
	an Douceur -	276		
	auf Unkösten =	200		
		Summa	800	
1.	Auditor & Secretarius hat an Tractament	441		
	für Papier = =	54		
		Summa	495	
1.	Regiments = Chirurgus hat an Tractament	324		
	an Douceur -	300		
		Summa	624	

			fl.	kr.
1.	Wachtmeister-Lieutenant hat an Tractament	207		
	für Papier = =	39	246	
1.	Proviantmeister hat jährlich = = = = =		180	
1.	Wagenmeister = = = =		180	
1.	Battaillons-Feldscherer		180	
1.	Compagnie-Feldscherer		156	
1.	Regiments-Tambour = =		84	
1.	Büchsenmacher oder Schifter = = = = =		96	
1.	Profos - - - - - - -		324	
1.	Proviant - Knecht = = =		36	
	Compagnien.			
1.	Hauptmann hat jährlich an Tractament - - -	918		
	aufCompagnie-Unköſten = = = =	36		
	Summa		954	
1.	Capitain-Lieutenant hat an Tractament - - =	504		
	an Compagnie-Unköſten = = = =	36		
	Summa		540	

		fl.	kr.
1.	Ober-Lieutenant hat jährlich	342	
1.	Unter-Lieutenant	288	
1.	Fähndrich	252	
1.	Feldwäbel	84	
1.	Fourier	78	
1.	Führer hat täglich zur Löhnung		7
1.	Corporal		7
1.	Grenadier-Tambour		5
1.	Fusilier-Tambour		4
1.	Grenadier-Fourier-Schütz		4½
1.	Fusilier-Fourier-Schütz		3½
1.	Gefreyter		5¼
1.	Grenadier		4½
1.	Fusilier		3½

§. 6.

Die aggregirte Officiers behalten ihren Aggregations-Gehalt, nach Maaß, daß solcher decretiret, und von dem Hof-Kriegs-Rath intimiret wird.

§. 8.

§. 7.

Wann ein aggregirter, angelehnter, oder ein zweyter Obrister, Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister die ganze Caracters-mäßige Gage haben soll, so ist solches allemahl ohne Douceur zu verstehen, und hat in solchem Fall

Ein Obrister = = = = = 1908 fl.
Ein Obrist-Lieutenant = = 1410
Ein Obrist-Wachtmeister = = 1134

Es seye dann, Ihro Kaiserlch-Königliche Majestät resolviren besonders, daß ein oder der andere die Gage samt der Douceur geniessen soll.

§. 8.

Nachdeme der Obriste und Regiments-Commendant unter dem Tractament 300. fl. für Post-Porti und Schreib-Materialien empfanget, so hat derselbe alle Briefe zu bezahlen, und das nöthige Papier selbst zuerkaufen.

§. 9.

Wann der Obriste lange Zeit von dem Regiment abwesend ist, und der Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister das Commando hat, muß der Obriste demselben das bezahlte Papier und ausgelegte Post-Geld bonificiren.

§. 10.

Wann hingegen die Stelle eines Obristen Commendantens vacant ist, so hat der Obrist-Lieutenant, so lang er Regiments-Commendant ist, nicht allein das Æquivalent für Post-Porti und Schreib-Materialien, sondern auch die Gewehr-Reparations-Gelder einzuziehen, dahingegen hat derselbe nach geschehenem Ersatz der vacanten Stelle dem neuen Obristen sammentliches Feuer- und Seiten-Gewehr in gutem Stand, und wohl reparirter zu übergeben, und, was noch zu repariren gefunden wird, von seinen Mitteln herstellen zu lassen.

§. 11.

Von denen 600. fl. Gewehr-Reparations-Geldern muß Feuer- und Seiten-Gewehr im Stande gehalten, und die Bajonets-Scheiden repariret, oder neu gemachet werden.

§. 12.

Denen detachirten Battaillons muß der Obriste die auswerts verwendete Schreib-Materialien, Post-Porti und Reparations-Unkösten ebenfalls gutmachen.

§. 13.

Regiments-Caplan.

Der Regiments-Caplan ist schuldig alle Monat 2. Seelen-Messen für die verstorbene Soldaten zu lesen, und den Tag allemahl beym Regiment zu verkündigen.

§. 14.

Auch soll derselbe fleißig predigen, und Kinderlehr halten, auch die Kranke in denen Spitälern zum öftern besuchen.

§. 15.

§. 15.

Nicht minder soll derselbe ein Tauf-Buch, und Protocoll über die Verheurathete und Verstorbene halten, damit er auf allmahliges Begehren einen Tauf-Copulations- oder Todten-Schein extradiren könne.

§. 16

Regiments-Quartiermeister.

Das Papier, welches der Regiments-Quartiermeister verbrauchet, hat derselbe von seinem eigenen herbeyzuschaffen.

§. 17.

Die Instructiones für die Regiments-Quartiermeister, Proviantmeister, Wagenmeister, und Fouriers seynd am Ende gegenwärtigen Regulaments sub Lit. A. B. C. & D. besonders anmerket.

§. 18.

Auditor.

Die Schuldigkeit eines zeitlichen Auditoris ist, so weit es das Oeconomi-

micum betrift, die Verlassenschaft zu besorgen, die Effecten sowohl, als das Geld denen Erben, oder dem Hof-Kriegs-Rath zu übergeben, und dagegen dem Regiment die Richtigkeit zu verschaffen, wofür, daß solches vollzogen werde, der Obriste haften soll.

§. 19.

Wann ein detachirtes Battaillon in einer Vestung stehet, so soll der dasige Auditor-Lieutenant, oder Staabs-Auditor so Verhör als Kriegs-Recht ohnentgeltlich zu halten schuldig seyn.

§. 20.

Hievon haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät die Stadt Wien ausgenommen, weilen der General-Auditor, und der Auditor-Lieutenant allda mit anderen Arbeiten beschäftiget seynd.

§. 21.

Wann es sich füget, daß man zu Haltung eines Verhörs und Kriegs-Rechts auf dem Land einen fremden Auditor

aus-

ausborgen muß, so sollen demselben nebst denen Reiß-Speesen die gewöhnliche Liefer-Gelder, solang die Verhör und Kriegs-Rechte dauren, ex fundo extraordinariorum bezahlet werden.

§. 22.

Regiments-*Chirurgus*.

Wann ein Regiments-Chirurgus neu aufgenommen wird, so soll derselbe zuvor von dem Ober-Staabs-Chirurgo Jaus examiniret werden.

§. 23.

Der Regiments-Chirurgus soll dafür repondiren, daß das Regiment immerhin mit tüchtigen Unter-Feldscherern versehen werde, er soll dieselbe öftermahls examiniren, und sie zu ihrer Schuldigkeit scharf anhalten.

§. 24.

Die Instrumenta Chirurgica soll sich der Regiments-Chirurgus als sein Werkzeug selbsten schaffen, dahingegen soll

der Successor schuldig seyn, solche dem Antecessori, oder dessen Erben in dem abgeschätzten Werth abzulösen.

§. 25.

Wann gedachte Instrumenta ohne Verschulden des Regiments-Chirurgi vor dem Feind verlohren gehen, so wird das Kaiserl-Königliche Ærarium zu Anschaffung neuer Instrumenten 150. Gulden vergüten.

§. 26.

Für die neu anzuschaffen kommende Medicins-Kästen, soll der Betrag aus dem Medicins-Fundo hergeschossen werden.

§. 27.

In einer Battaille soll der Regiments-Chirurgus mit denen Compagnie-Feldscherern in einer proportionirten Distance ausser dem Stuck-Schuß hinter der Armée stehen, und die Instrumenta sowohl, als das Verbindzeug, und die erforderliche

Medicin auf einem Pack-Pferde bey sich haben.

§. 28.

Bey angehenden Feld-Zug hat sich ein jeder Regiments-Chirurgus mit genugsamen Bandagen und Compressen zu versehen, und soll darfür stehen, daß die Bandagen und Compressen wohl aufbehalten, und nur für die Blessirte verwendet werden.

§. 29.

In der Action soll der Regiments-Chirurgus sowohl, als auch die Battaillons- und Compagnie-Feldscherer schuldig seyn, die Officiers zu verbinden, es soll sich aber keiner bey der schweresten Verantwortung unterstehen mit denen Officiers weg zu gehen, und sich vom Schlacht-Feld zu entfernen.

§. 30.

Alle Regiments-Chirurgi sowohl, als die Battaillons- und Unter-Feldscherer werden ernstlich ermahnet, mit der aus

denen Feld-Apothequen fassenden Medicin wirthschaftlich umzugehen, solche nur für die kranke, und blessirte Soldaten zu verwenden, und nicht damit einige privat-Personen zu curiren, wer hierinnen betreten, oder dessen überwiesen wird, derselbe wird als ein Malversant nach denen Kaiserl. Königlichen Patenten auf das schärfeste bestrafet werden

§. 31.

Wann denen Regiments-Chirurgis das Geld aus dem Medicins-Fundo zu Erkaufung der Medicin verabfolget wird, so sollen keine andere Arzneyen in der Rechnung passiret werden, als welche in der herausgegebenen Norma verzeichnet seynd.

§. 32.

Gleichwie die Feld-Medici den Befehl haben werden, deren Regiments-Chirurgorum Medicins-Kästen zu visitiren, und deren Gebahrung mit der Medicin nachzusehen, also seynd sie Regiments-Chirurgi gleichmäßig schuldig, deren Battaillons-und Compagnie-Feldscherer Medi-

dicins-Kästen alle Monat zu visitiren, und die etwa antreffende Unwirthschaft und Verschleuderung auf der Stelle zu remediren.

§. 33.

Ingleichen soll der Regiments-Chirurgus die Battaillons- und Unter-Feldscherer zu durchlesung der von dem Herrn Proto-Medico Baron van Swieten herausgegebenen medicinal-Instruction, und zu einer fleißigen Nachübung anhalten, auch dieselbe zu Zeiten daraus examiniren.

§. 34.

Die Pflicht und Schuldigkeit deren Regiments-Chirurgorum ist, die Regimenter mit guten und tüchtigen Battaillons-Feldscherern zu versorgen, wann demnach ein Battaillons-Feldscherer abgehet, so sollen sie die tauglichste Subjecta vorschlagen, oder, wann bey denen Regimentern keine vorhanden, solches gewissenhaft anzeigen.

§. 28.

Kein Compagnie-Feldscherer soll angenommen werden, der nicht von dem Ober-

Staabs-Chirurgo Jaus zuvor examiniret worden ist, und hierüber ein Attestatum produciren kann.

§. 36.

Weilen dem allerhöchsten Dienst, verfolglich auch denen Regimentern sehr vieles daran gelegen ist, daß sie mit tüchtigen Compagnie-Feldscherern versehen seynd, ein solches aber von denen Regiments-Chirurgis abhanget, allermassen dieselbe ihre Fähigkeit einsehen, ihre Aufführung beobachten, ihren Fleiß und ihre Application wahrnehmen können, so werden alle Regiments-Chirurgi unter ihren Eyd- und Pflichten erinneret, auf das Thun und Lassen, auf die Fähigkeit, und auf die Aufführung deren Compagnie-Feldscherern, und, wie sie zu- oder abnehmen, ein immerwehrendes Aug zu tragen; jene, welche sich fleißig appliciren, und üben, anderen vorziehen, die jenige aber, welche so verbleiben, wie sie ankommen, welche nichts erlernen wollen, oder begreiffen können, nach, und nach fortschicken, und somit das Regiment mit erfahrnen,

und fleißigen Compagnie-Feldscherern bestellen. Damit aber der Regiments-Commendant auch wisse, wie die Compagnie-Feldscherer beschaffen, so soll der Regiments-Chirurgus demselben alle halbe Jahr eine gerechte von allen Neben-Absichten befreyte Aufführungs-Lista einreichen.

§. 37.

Wachtmeister-*Lieutenant*

Die Wachtmeister-Lieutenants seynd unter ihrer Pflicht schuldig, die abgängige zu protocolliren, und das Protocoll bey der Musterung vorzuweisen, dannenhero müssen sie die Feldwäbel ernstlich dazu anhalten, daß sie fleißige und richtige Rapports abstatten.

§. 38.

Regiments-*Tambour.*

Nachdeme für den Regiments-Tambour ein monatlicher Gehalt per 8. fl. und das Brod zugelegt worden ist, so soll derselbe auch verbunden seyn, die

neue

neue Tambours, und Pfeiffer umsonst zu lehren. Anbey soll er dasjenige, was ihm an Mundurs-Sorten zur Distinction deren anderen gegeben wird, von eigenem anschaffen.

§. 39.

Büchsenmacher.

Es ist nicht erforderlich, daß die Büchsenmacher bey dem Regiment gegenwärtig seynd, und die Musterung passiren, sondern es wird dem Obristen überlassen, selbe beym Regiment zu halten, oder mit Stadt-Meistern zu contrahiren, wann nur das Feuer- und Seiten-Gewehr beständig in guten Stand gehalten wird.

§. 40.

Wann ein, oder alle Büchsenmacher gegenwärtig seynd, so wird denenselben das Brod verabfolget werden, wann aber deren keine vorhanden, und mit Stadt-Meistern contrahiret worden, so wird zwar nicht erlaubet, die Brod-Portiones in Natura herauszunehmen, jedoch

doch wird sodann das Æquivalent à 2. Kreutzer dafür bezahlet werden.

§. 41.

Profos.

Der Profos muß von seinem Tractament alle Executions-Unköſten beſtreiten.

§. 42.

Hauptmann.

Von denen 36. Gulden Compagnie-Unköſten muß der Hauptmann das benöthigte Papier anſchaffen, die Mundur ausflicken laſſen, und die Compagnie in aller Säubrigkeit erhalten.

§. 43.

Wann der Hauptmann lange Zeit von der Compagnie abweſend iſt, ſo kann und ſoll zwar der zeitliche Compagnie-Commendant das nöthige verwenden, und machen laſſen, er muß aber dem Hauptmann darüber Rechnung legen, und das Reſiduum herausgeben, dann, nach-

nachdeme der Hauptmann allein schuldig ist, die Compagnie im Stand zu erhalten, und hierzu die drey Gulden für ein Monat zuweilen nicht erklecklich seyn dörften, sondern mehrere Monate zu Hülf genommen werden müssen, so ist auch billig, daß ihme das erübrigte zu guten gehe.

§. 44.

Mit denen Compagnie-Unkösten hat es bey denen Capitain-Lieutenants den nemlichen Verstand, als gleich jetzt bey dem Hauptmann erinneret worden.

§. 45.

Wann der Fourier kein Pferd hat, so ist bey schwerester Verantwortuug verbotten die Fourage darauf herauszunehmen, dahingegen werden ihme 3. Gulden monatlich dafür vergütet werden, welche zu Ende des Verpflegs-Entwurfs zur Gebühr gegeben werden sollen.

§. 46.

Die Mundur wird demselben auf die Art und Weise, wie in Articulo 5to ausge-

gewiesen ist, ab Ærario verabfolget werden.

§. 47.

So sich aber ein, oder der andere selbst mundiren will, und ihme der Compagnie-Commendant, daß er sich selbst mundiret hat, attestiret, so können demselben am Ende eines jeden Jahrs 12. Gulden bezahlet werden.

§. 48.

Der halbe Kreutzer bey dem Tambour gehöret nicht zur Löhnung, sondern es müssen davon Trommel-Fell, Lein, Reif und Schlögel angeschaffet, und repariret werden.

§. 49.

Zu dessen sicherer Befolgung soll der Compagnie-Commendant solches Geld zu dem Compagnie-Geld in Verwahrung legen, und das nöthige davon auszahlen lassen.

§. 50.

Nachdeme vom Führer abwerts die tägliche Löhnung ausgeworfen worden, so wird der Mann, so viele Täge das Monat hat, auch so viele Löhnung empfangen.

§. 51.

Alle Staabs- Ober- Officiers und Prima Planisten bis inclusivè Fourier hingegen bekommen das Tractament nach dem Monat, und nicht nach denen Tägen.

§. 52.

Mit Ende eines jeden Monats soll der Regiments-Quartiermeister die Verpflegs-Gelder für die Officiers für das verflossene, und für die Gemeine auf das künftige Monat aus der Kriegs-Cassa abholen, hierzu den Entwurf mitbringen, und zugleich das für das verflossene Monat erhobene Geld auf das genaueste ausweisen, und verrechnen.

§. 53.

Der Entwurf soll allemahl nach dem effectiven Stand des verflossenen Monats verfasset werden. Hat sich nun der Stand durch einen gehabten Abgang verminderet, so wird das erübrigte à Conto des weiteren in Handen gelassen; wann sich aber der Stand mittler Zeit durch einen Zuwachs vermehret hat, so wird der Ruckstand ex Cassa militari nachgetragen werden.

§. 54.

Damit nun durch derley allmonatlich fürzunehmenden Ausweiß, und respectivè Ausgleichung denen Regimentern sowohl, als dem Kaiserlich-Königlichen Ærario die Richtigkeit verschaffet werde, so wird, bevor dieses nicht geschehen, keine Officiers-Gage angewiesen, noch verabfolget werden.

§. 55.

Und damit die Officiers hierunter nicht unverschuldeter Dingen leiden, so

sollen dem Regiments-Quartiermeister, so oft derselbe gedachte Berechnung bis den 30ten jeden Monats bey der Behörde abzulegen, unterlassete, 25 Gulden zu Guten des Invaliden-Hauses abgezogen werden.

§. 56.

Hierwider soll ihn weder Krankheit, noch Abwesenheit schützen, massen dessen Schuldigkeit ist, in derley Fällen seine Verrichtungen an einen anderen zu übertragen.

§. 57.

Es ist nicht erlaubet, die Officiers-Gage, bevor sie nicht ins Verdienen gebracht worden ist, zu bezahlen, damit das Geld, wann ein Officier vor der Zeit mit Todt abgehet, nicht erst mit langer Hand zurückgehohlet werden muß.

§. 58.

Die Löhnung soll von fünf zu fünf Tägen, und auf keine längere Zeit ausgegeben werden, ausgenommen in jenen

Mo-

Monaten, welche 31. Täge haben, in welchen die Löhnung auf die letzte für 6. Täge ausgezahlet werden kann.

§. 59.

Wann ein Mann stirbt, desertiret, oder vor dem Feind bleibet, oder gefangen wird, so wird derselbe den nemlichen Tag in Abgang gebracht, in denen Zahlungs-Entwürfen aber die Täge, für welche er die Löhnung bekommen, mit der Anmerkung, wann er gestorben, desertiret, geblieben, oder in die Gefangenschaft gerathen, zur Gebühr gegeben werden.

§. 60.

Wann ein, oder mehrere Mann auf zwey, drey, oder mehrere Monate von dem Regiment weg, oder anderwerts hin commandiret worden, so soll das Regiment ihnen die Verpflegung nicht länger, als auf ein, oder längstens zwey Monat mitgeben, dahin aber, wohin sie zu marchiren haben, soll das Kriegs-Commissariat die ohnverweilte Nachricht ertheilen, damit ihnen allda mit dem weiteren an Handen gegangen werde.

§. 61.

Dieses ist nur von Kriegs-Zeiten zu verstehen, dann in Friedens-Zeiten muß ein jegliches Regiment selbst besorget seyn, die Commandirte allenthalben mit der Verpflegung zu versehen.

§. 62.

Wann ein Mann beurlaubet wird, so bekommt derselbe Brod und Löhnung nur bis ad Locum ad quem, das übrige fallet der reservirten Sparungs-Cassa anheim.

§. 63.

Alle Kranke, welche man in Kriegs-Zeiten in die regulirte Spitäler bringen wird, sollen allda verpfleget werden, mithin haben die Regimenter für dieselbe weder Brod, noch Geld zu empfangen.

§. 64.

Wann ein Unter-Officier sich in den regulirten Spitälern befindet, haben die Regimenter erst das sur-plus seines Trac-

ta-

taments mit denen Verpflegs-Entwürfen nachzutragen, wann er wieder bey denen Regimentern eintrift, wann er aber in denen Spitälern gestorben ist, so sollen die ersparte Gelder der reservirten Cassa zu guten gehen.

§. 65.

Nachdeme an der Gewißheit des Standes alles gelegen ist, immassen ansonsten kein verläßlicher Staat auf die Stärke der Regimenter, und kein wahrer Erfordernuß-Auffsatz gemacht werden kann, so befehlen Ihro Kaiserl. Konigliche Majestät alles Ernstes, daß die Regiments- und Compagnie-Commendanten, die Commendanten auf Postirung, Cantonirung, Recroutirung und Mundirung, in denen regulirten, oder Regiments-Spitälern, und auch sonstigen Commandi keinen Mann länger führen sollen, als er würklich vorhanden ist; welcher hierwider handlen, und dessen überführet werden wird, derselbe wird, wann er ein Ober-Officier, zu Folge der Kriegs-Articuln infamè cassiret, wann er aber

ein Unter=Officier, ohne Gnad am Leben gestraffet werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hütten, wissen wird.

§. 66.

Der Zuwachs wird durch die Assent- oder Vorstellungs=Listen bewähret, ohne deren Producirung dann auch kein Mann in Zuwachs zu nehmen ist.

§. 67.

Recrouten=Commandi, so anderwerts verpfleget werden, mit Urlaub absent gewesene, und aus der Kriegs=Gefangenschaft sich selbst ranzionirte, oder ranzionirt gewordene, werden à dato, daß die Verpflegung vom Regiment gegeben wird, und nicht ehender in Zuwachs gebracht, wann ex post der Tag, an welchem sie assentiret, oder anderwerts verpfleget worden, durch Assent-Listen oder Rechnungen evident gemacht, so ist der Nachtrag besonders zu entwerfen, und denen Acten beyzulegen, der Empfang aber, wann solcher dem Regiment aufgerechnet wird, durchlaufend zu führen.

§. 68.

So lang der gegenwärtige Krieg dauret, haben Ihro Kaiserl. Königl. Majestät denen Regimentern die Arrha allergnädigst nachgesehen, nach erfolgtem Frieden hat ein jeder Staabs- und Ober-Officier sothanen Abzug, jedoch nur von Tractament und Douceur, nicht aber von Schreib-Materialien, Post-Porti, Gewehr-Reparationen, und Compagnie-Unkösten zu tragen.

§. 69.

Den Invaliden-Kreutzer hingegen haben die Staabs- und Ober-Officiers zu allen Zeiten zu bezahlen.

§. 70.

Weilen der gemeine Mann vom Führer an nichts als die Löhnung empfanget, so kann demselben auch kein Invaliden-Kreutzer, noch Arrha abgezogen werden.

§. 71.

Die Büchsenmacher seynd allezeit sowohl von dem Abzug der Arrhæ, als auch des Invaliden-Kreutzers befreyet.

§. 72.

Die sogenannte ordinari Regiments-Unkösten haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät durchaus allergnädigst aufzuheben geruhet, also daß hieran weder Officiers, noch Gemeine etwas zu zahlen haben. Dahingegen versehen sich Allerhöchst-Dieselbe, es werden sowohl die Regiments- als Compagnie-Commendanten, wie nicht minder sammentliche Officiers ihr beständiges Augenmerk dahin verwenden, womit der gemeine Mann mit der Mundur wirthschaftlich umgehe, solche vor der Zeit nicht muthwillig zerreisse, und andurch das Ærarium in Schaden und Unkösten versetze. Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät werden sich zum öftern über den Zustand der Regimenter, über den Fleiß und Unfleiß der Officiers, und über die treibende Wirthschaft oder Unwirthschaft in Anschaffung der Mundur auf das genaueste erkundigen, auch sich, wie die Sache beschaffen, und bey wem die Schuld einer Fahr- oder Nachlässigkeit

seye,

seye, vortragen lassen, Allerhöchst Dieselbe werden gegen alle diejenige, welche das wahre Interesse des Ærarii, und die schuldige Pflicht aus Gehäßigkeit gegen das neue Systema nicht beobachten, nicht allein auf das schärfeste verfahren, und sie eines weitern Avancement unwürdig erklären, sondern auch das anjetzo so reichlich ausgemessene Tractament anwiederum restringiren, und noch über das denen nachläßigen Officiers dasjenige, was der gemeine Mann an Mundur vor der Zeit haben, und bekommen wird, von dem Tractament abziehen lassen.

§. 73.

Wann ein Officier stirbt, so soll der Nachfolger das Gnaden-Quartal eben so, wie vormahls tragen, und, wann der Verstorbene Wittib und Waisen hinterlassen hat, so haben sich diese sothaner Gnad zu erfreuen, wann er aber ledigen Standes gewesen, so fallet das Quartal dem Invaliden-Haus anheim.

§. 74.

So lang die Arrha denen Officiers nachgesehen ist, so lang hat auch die Wittib keine zu zahlen, weilen sie in das Recht des Antecessoris tritt.

§. 75.

Der verstorbene Officier wird vom Tag des Abgangs allemahl aus der Gebühr gebracht, der Successor aber rucket von dem Tag seines Avancement erst in die Charge des Verstorbenen, und von diesem Tag muß er die drey monatliche Gage cariren, das Intercalare, zwischen dem Avancement hingegen, gehet dem Ærario zu guten.

§. 76.

Wann der Successor ein aggregirter Officier ist, so rucket derselbe zwar gleich nach dem Abgang in die erledigte Stelle, er behaltet aber durch die drey Monate seinen Aggregations-Gehalt, welches dann in denen Entwürfen wohl anzumerken ist.

§. 77.

Gleichen Verstand hat es, wann schon der aggregirte Officier nicht ohnmittelbar zu der Stelle des Verstorbenen gelanget, sondern durch Avancirung eines anderen, welcher das Gnaden-Quartal zu entrichten hat, in die Würklichkeit kommete.

§. 78.

Weilen verschiedene in Zweifel gestanden, ob auch der Beytrag, welcher schon à prima Novembris 1748. für die Officiers bewilliget worden, mit zu dem Gnaden-Quartal gehöre, oder nicht, und nun nach dem neuen Systema hin und wieder Douceurs zugeleget worden, wegen welchen man mehrmalen der Entrichtung halber anstehen därfte, so wird hier das Gnaden-Quartal, wie viel ein jeder Nachfolger der Wittib, oder dem Invaliden-Haus daran zu bezahlen habe, für beständig reguliret.

Ein Obrister Innhaber zahlet	- -	1000 fl.
Obrister Comendant	- - -	435 fl.

Ein

Ein Obrist-Lieutenant zahlt	- -	321 fl.
Obrist-Wachtmeister	- - - -	207
Regiments-Quartiermeister	-	75
Regiments-Chirurgus	- -	75
Profos	- - - - - - -	75
Hauptmann	- - - - - -	207
Capitain-Lieutenant	- -	114
Ober-Lieutenant	- - -	78
Unter-Lieutenant	- - -	66
Fähndrich	- - - - - - -	57

§. 79.

Weilen die Charge eines Auditors nicht beständig, sondern derselbe alle Stund amovible ist, so hat ein zeitlicher Auditor weder der Wittib seines Antecessoris, noch dem Invaliden-Haus, das Sterb-Quartal zu bezahlen, dieser Casus ist demnach der einzige ausgenommen, wo das Sterb-Quartal, obwohlen ein Successor vorhanden, keine Statt findet.

* * * * *
* *
*

Vier-

Vierter Articul.
von
Brod- und Pferd-
Portionen.

§. 1.

In Friedens-Zeiten haben die Officiers von denen Infanterie-Regimentern keine Brod- noch Pferd-Portiones in Natura zu geniessen, als nur in denen Exercier-Lagern, wo ihnen sodann von ihrem Tractament für jede genossene Brod-Portion zwey Kreutzer, und für jede Pferd-Portion 6. kr. abgezogen werden.

§. 2.

Von obiger Regul werden die Obrist-Wachtmeister so weit ausgenommen, daß denenselben die Pferd-Portiones auch in Friedens-Zeiten, sie mögen in Garnison, oder Exercier-Lagern seyn, jedoch allemal gegen Abzug à 6. Kreutzer in Natura gebühren.

§. 3.

§. 3.

In Kriegs-Zeiten wird denen Officiers zwar sowohl Brod als Fourage aus denen Magazins abgereichet werden, es wird aber jedesmalen von Ihro Kaiserlich-Königlichen Majestät allerhöchster Gnad, und Resolution abhangen, ob ihnen die geniessende Naturalien abgezogen, oder nachgesehen werden sollen.

§. 4.

Die letztere Gnad jedoch werden nur diejenige zu gaudiren haben, welche würklich bey der Armée stehen, mit nichten aber jene, welche auf Recroutirung, Rimontirung, Mundirung, in Garnisonen commandiret, oder absent seynd.

§. 5.

Wie es wegen der Fouriers-Pferd-Portionen, wann dieselbe keine Pferde haben, gehalten werden solle, dieses ist in dem dritten Articul bereits erinnert worden, und wird deme hier nur noch beygefüget, daß deren Regiments-Quartier-

tiermeister Schuldigkeit seye, darauf zu invigiliren, ob die Fouriers Pferde haben, und für solche keine Fourage fassen, oder ob sie keine Pferde haben, und doch die Fourage darauf herausnehmen; beydes ist nicht erlaubet, und ein solcher Fourier ist, wann er dessen, oder einer sonstigen Malversation bey der Fourage-Fassung überwiesen wird, nach Grösse des Verbrechens an Leib und Leben zu bestraffen.

§. 6.

Gleiche Straffe haben alle diejenige zu gewarten, welche sich unterstehen werden, das Magazin zu übervortheilen, und somit sich an einem Kaiserlich-Königlichen Gut zu vergreiffen: und werden um derley Uebervortheilung zu entdecken, allenthalben gewisse Personen heimlich angestellet werden.

* * *
* *
*

§. 7.

§. 7.

Die natural-Gebühr verbleibet nach dem alten Fuß und hat

	Portiones. Brod.	Pferd.
Ein Obrister Innhaber = =	20.	12.
Obrister und Commendant - - - - - - -	10.	11.
Obrist=Lieutenant - -	8.	9.
Obrist=Wachtmeister	6.	8.
Regiments=Caplan = =	2.	3.
Regiments=Quartiermeister = = = = = =	2.	3.
Auditor - - - - - -	2.	4.
Regiments=Chirurgus	2.	3.
Wachtmeister=Lieutenant - - - - - - -	2.	2.
Proviantmeister = = =	2.	2.
Wagenmeister = = = =	2.	2.
Feldscherer = = = = = =	1.	
Büchsenmacher oder Schiffter = = = = =	1.	
Profos - - - - - - -	3.	3.
Hauptmann = = = = =	6.	4.
Capitain - Lieutenant	3.	2.
Ober=Lieutenant - -	$2\frac{1}{2}$.	2.

	Portiones.	
	Brod.	Pferd.
Unter-Lieutenant - -	2.	2.
Fähndrich - - - - - -	2.	2.
Feldwäbel - - - - - -	1.	
Fourier - - - - - - - -	1.	1.
Führer - - - - - - - -	1.	
Corporal - - - - - - -	1.	
Tambour - - - - - - -	1.	
Fourier-Schütz - - - -	1.	
Gefreyter - - - - - - -	1.	
Zimmermann - - - -	1.	
Grenadier- - - - - - -	1.	
Fusilier - - - - - - - -	1.	

§. 8.

Die Regiments-Innhabere, welche zugleich den Caracter eines Generals bekleiden, geniessen die dem höheren Caracter anklebende Portiones.

§. 9.

Obwohlen die aggregirte Officiers nur de ordinario den Aggregations-Gehalt bekommen, so sollen denenselben

doch, wann sie im Feld angestellet seynd, die Naturalien, nach ihren Caracter complet verabfolget werden.

§. 10.

Alles dieses verstehet sich von denen auf der Streu haltenden Pferden, wann demnach ein Officier nicht alle in dem Regulament erlaubte Pferde hat (mehrere zu halten ist ein für allemahl verbotten) so soll derselbe keine mehrere Portiones, als er würklich Pferde hat, herauszunehmen und zu verkauffen befugt seyn, solte sich veroffenbaren, daß ein oder der andere Officier hierwider gehandelt, mehrere Portiones herausgenommen und verkauffet hätte, so sollen demselben die verkaufte Portiones in Pretio vero, abgezogen werden.

§. 11.

Dahingegen erlauben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät, daß die Generals, und General-Staabs-Partheyen alle ihre Caracters-mäßige Pferd-Portionen, so fern sie solche nur nicht

ver-

verkauffen, heraus nehmen därfen, wann sie auch nicht alle Pferde auf der Streu halten, und solches zwar aus der Beweg-Ursache, weilen denenselben so Heu, als Haber in der vorhinigen Quantität abgereichet, und für sie keine Zulag bewilliget ist, mithin dieselbe ihre Pferde mit der erübrigenden Fourage desto besser aushalten können.

§. 12.

Nach dem alt eingeführten Fuß gehören auf eine Pferd-Portion 6. Pf. Haber und 8. Pf. Heu.

§. 13.

Nach denen Umständen wird zwar das Gewicht zuweilen erhöhet werden, Jhro Kaiserlich- Königliche Majestät aber wollen diese Erhöhung allemahl selbst setzen und verordnen, folglichen soll hierinnen keiner eigenmächtig fürgehen, sondern die allerhöchste Resolution gebührend abwarten, wann sich aber jemand, er seye Officier oder Gemeiner, beygehen lassen solte, grössere Portiones,

als die Ordonanz erlaubet, abzufordeꞏren, oder zu erzwingen, so soll derselbe, wann er ein Officier, nebst der Ahndung, das abgeheischte oder erzwungene vierfach ersetzen, wann er aber ein Gemeiner ist, dessenthalben exemplarisch abgestraffet werden.

§. 14.

Das Brod soll gut ausgebacken, und genußbar seyn, und soll eine jede Portion in $1\frac{3}{4}$ Pf. Wiener Gewichts bestehen.

§. 15.

Wann es die Noth erforderet, die Armeen fouragiren zu lassen, so wird für die Zeit, daß fouragiret worden, es mag alles empfangen seyn, oder nicht? weder Haber noch Heu verabfolget werden.

§. 16.

Keinem Proviant-Beamten ist erlaubet, denen Regimentern, Battaillons, Escadrons, Compagnien, Commandi, oder einzelnen Personen Brod oder Pferd-

Por-

Portiones ohne einer special- oder wenigstens general-Anweisung verabfolgen zu lassen.

§. 17.

So fern sich jemand unterstehen würde, einiges Proviant mit Gewalt herauszunehmen, oder zu erpressen, so soll derjenige, welcher dessen beschuldiget werden wird, wann er ein Officier ist, seiner Charge verlustiget seyn, wann er aber ein Unter-Officier oder Gemeiner ist, von dem Regiment exmeplarisch gezüchtiget, und der Unter-Officier ohne weiteren degradiret werden.

§. 18.

Diese Straf soll nur so lang statt haben, als die Gewaltthat lediglich in Drohen bestehet, wann aber jemand zugleich an das Magazin, oder an den Proviant-Beamten gewaltsame Hand anlegen würde, so soll derselbe, wer er auch immer seye, und unter was für Vorwand es geschehe, an Leib und Leben bestraffet werden.

§. 19.

Und da Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät gar zu oft in Erfahrung gebracht haben, daß man in denen Magazins keine Manns-Zucht, noch Ordnung halte, sondern mit vollen Tumult einbreche, die Naturalien ohne Scheu öffentlich entwende, die Magaziniers, mit Worten und Werken schimpflich tractire, und daß die Officiers wider ihre theuere Pflicht handlend zu allen still schweigen, auch sich wohl des schweren Verbrechens selbsten mit theilhaft machen, man aber darunter nichts anderes suche, als das Kaiserlich-Königliche Gut unerlaubter Weise hinweg zu schleppen, zu plünderen und zu berauben, so haben allerhöchst dieselbe vestgesetzet, verordnet und befohlen, daß die bey einem jeden Magazin befindliche Wacht, alle diejenige, welche in Zukunft sich an denen Kaiserlich-Königlichen Magazins oder Magaziniers vergreiffen, oder dieselbe auch nur mit einem einzigen Wort ungebührlich tractiren werden, also gleich bey der nehm-

lichen

lichen gegen die Verbrechere verhängten Straf in Arrest ziehen, und dem General-Gewaltiger übergeben sollen, wo sodann der General-Auditor über die Delinquenten Stand-Recht zu halten, und die Execution ohne weiteren anzuordnen verpflichtet seyn soll.

§. 20.

Auf daß sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, so fort sich der Straf entziehen könne, so sollen die Regiments-Commendanten gehalten seyn, die gegenwärtige Kaiserlich-Königliche Ordonance alle Monat von neuen publiciren zu lassen, und alle für Schaden und Unglück getreulich zu warnen.

§. 21.

Ueber das empfangene Naturale muß jedesmahlen ordentlich quittiret, und die Gebühr der Prima Plana von der anderen distinguiret werden, auf daß aber auch hierinnen keine Uebervortheilung statt haben könne, so sollen die Quittungen dem Magazinier vor dem Empfang eingehändiget werden.

§. 22.

All=vorbeschriebenes soll seine Kraft und Gültigkeit haben, es mag das Magazin dem Land, oder dem Ærario zugehören.

§. 23.

Wann ein Commando von 2. bis 3. Personen an ein solches Ort kommen solle, wo kein Magazin, noch auch in der Nähe vorhanden, so werden in solchem Fall die Brod=Portiones à 2. Kreutzer, die Pferd=Portiones aber in denen teutschen Erbländern à 10., und in Hungarn à 6. Kreutzer bonificiret werden.

§. 24.

Ausser jetzt angemerktem Casu soll kein Æquivalent für Brod, oder Pferd=Portionen jemahlen statt haben, man wird allemahl denen marchirenden Troupen die Proviant-Anweisung, entweder an die Magazins, oder, wann keine angeleget seynd, an das Land mitgeben lassen.

§. 25.

Wann ohne gedachter Anweisung, oder sonsten für die nicht erhobene Pferd-Portionen das Æquivalent anverlanget würde, so soll der Proviant-Beamte verpflichtet seyn, solches alsogleich mit Benennung desjenigen, welcher das Geld prætendiret hat, und mit Beschreibung der Umständen ohnverzüglich anzeigen, solte aber ein Proviant-Beamter, oder Magazinier sich soweit vergehen, und jemanden das Geld bezahlen, dagegen aber sich eine Quittung, als wann das Brod, oder die Pferd-Portiones in natura genossen worden, geben lassen, so soll derselbe, er mag in Kaiserlich-Königlichen, oder civil-Diensten stehen, als ein Malversant angesehen, und nach denen Patenten an Leib und Leben gestraffet werden.

§. 26.

Die Officiers, welche als Generals-Adjutanten bey denen Generals ste-

hen, haben bey denen Regimentern weder Brod, noch Pferd-Portiones zu geniessen, noch auch das Æquivalent zu prætendiren.

Fünfter Articul.

von der Mundur eines Teutsch- und Hungarischen Infanterie-Regiments.

§. 1.

Es haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät zu verordnen, und allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft das für Allerhöchst Ihro gesammtes Kriegsheer bedärfende Materiale; als Tuch, Boy, Leinwand, Bindel-Zeug, Zwilch, Kessel und Castrol aus denen Kaiserlich-Königlichen Mundurs-Magazinen abgegeben, die übrigen Sorten

ten aber denen Regimentern anzuschaffen, überlassen werden sollen.

§. 2.

Damit aber die vorhinige unnütze Rechnungen, und übermäßige Schreibereyen unterbrochen, und alle andere Anstössigkeiten aus dem Weeg geraumet werden, so haben Ihro Kaiserl. Königliche Majestät allergnädigst hinzugesetzet, daß das Tuch, Boy, Leinwand, Bindelzeug, Zwilch, Kessel und Castrol gegen jedesmaliger baarer Bezahlung in nachfolgendem Werth, nemlichen

		fl.	kr.
Ein Stuck	Perlfarbes prima plana Tuch = = = =	21.	18.
	Franzblaues detto =	25.	30.
	Rothes detto = = =	24.	36.
	Lichtblaues detto =	23.	42.
	Grünes detto = = =	25.	30.
	Gelbes detto. = = =	24.	36.
	Perlfarbes ordin. Tuch	18.	18.
	Franzblaues detto =	22.	30.
	Lichtblaues detto =	21.	36.
	Rothes detto = = =	21.	36.
	Gelbes detto = = =	21.	36.

Ein Stuck.	Grünes detto = = =	21.	36.
	Schwarzes detto =	21.	36.
	Weissen Boy = = =	6.	36.
	Lichtblauen, Franzblauen, roth, grün, gelb, oder schwarzen Boy = = = = =	8.	6.
	Hemder = und weiße Camaschen=Leinwand	6.	30.
	Rohe Leinwand = =	6.	—
	Zwilch. = = = =	6.	—
Ein Pfund Kupfer zu Kessel und Castrol.		—	40.

aus dem Kaiserlich= Königlichen Magazin abgenommen, für die übrige Sorten aber ein beständiger Preiß ein= für allemahl vest gesetzet, und ohnverändert beybehalten werden solle.

§. 3.

Annebens haben Ihro Kaiserlich=Königliche Majestät resolviret, das Fuhrlohn für die aus dem Mundurs=Lager empfangende Sorten, von dem Magazin bis an Ort und Stelle bezahlen zu lassen.

§. 4.

§. 4.

Und damit die Regimenter das von daher zu empfangen habende Materiale ohne weite Umweege an sich bringen können, so haben Allerhöchst Dieselbe verordnet, daß in Wien, Prag, Brünn, und Grätz Depositoria angeleget, und jederzeit mit genugsamen Vorrath versehen seyn sollen.

§. 5.

Wie zumahlen nun die Regimenter hinführo keine andere als die in §. 1.mo specificirte Sorten aus dem Magazin abzunehmen schuldig seynd, als versehen sich auch Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät allergnädigst, es werde kein Regiments-Commendant aus schnöder Gewinnsucht einiges Tuch, Boy, Leinwand, Bindel-Zeug, oder Zwilch zum Nachtheil des Ærarii anderwerts erkaufen.

§. 6.

Solte sich jedoch ein, oder der andere soweit vergehen, und etwas von an-

de-

deren Oertern, als von dem Magazin an sich bringen, so soll das erkaufte Gut nicht allein dem Fisco anheim fallen, sondern der übertrettende Regiments-Commendant soll jedesmahlen 100. Ducaten Straf in die Invaliden-Cassa erlegen.

§. 7.

So lang jene Sorten, welche die Regimenter selbst anschaffen därfen, in denen Erbländern zu haben seynd, so lang ist verbotten, solche bey Confiscirung, und bey vorbenannter Straf aus fremden Landen zu nehmen, dahingegen sollen die Dicasteria, nach ihrer Obliegenheit, Sorge tragen, auf daß das Materiale gefunden, und nicht überschätzet, sohin keine Gelegenheit gegeben werde, das Geld ausser Landes zu verschleppen.

§. 8.

Die Mundurs-Sorten eines teutschen Infanterie-Regiments, welche die Regiments-Commendanten anzuschaffen haben, bestehen in folgenden Stücken, als

Gre-

Grenadier-Mützen mit Schilder und Futeral.
Hüth.
Röck.
Camisöler.
Beinkleider.
Hemder.
Bindel.
Bindel-Schnallen.
Schuh- und Doppel-Sohlen.
Strümpf.
Schnappsäck.
Schwarze und weisse Camaschen.
Camaschen-Knöpf.
Patron-Taschen mit Schilder.
Bajonet-Kuppel.
Flinten-Riem.
Säbel.
Säbel-Kuppel.
Kurz Gewehr.
Zelter.
Kessel und Castrol.
Feld-Flaschen.
Zelter-Hackel.
Zimmermanns-Hacken.
Zimmermanns Schurz-Fell.

Trommel und Pfeiffen.
Trommel-Riem und Pfeiffen-Futeral.
Fahnen.

§. 9.

Die Mundurs-Sorten eines Hungarischen Infanterie-Regiments seynd
Grenadier-Mützen mit Schilder und Futeral.
Hüth.
Caput-Röck.
Dolmann.
Bein-Kleider.
Hemder.
Gattyen.
Bindel.
Hals-Schnallen.
Gürtel.
Schuh.
Schnappsäck.
Patron-Taschen mit Schilder.
Säbel.
Säbel-Kuppel, oder Säbel-Riem mit Bandelier.
Flinten-Riem.
Hosen-Riem.

Zelter.
Kessel und Castrol.
Feld-Flaschen.
Zelter Hackel.
Zimmermannns Hacken.
Zimmermanns Schurz-Fell.
Trommel und Pfeiffen.
Trommel-Riem und Pfeiffen-Futeral.
Fahnen.

§. 10.

Die Hüte sollen mit weissen zwirnen Treßen von gleicher Breite nach dem heraus gegebenen Muster eingefasset werden, und damit der Mann allezeit sauber paradiren kann, so soll er sich in Friedens-Zeiten einen ohnbordirten Hut darneben halten.

§. 11.

Wann die Regimenter leinwandene Hosen anschaffen wollen, so müßen sie die Auslagen an den tüchenen ersparen, mithin die tüchene um so viel länger tragen.

§. 12.

Jhro Kaiserliche Königliche Majestät gestatten zwar noch ferners, daß rauch-kalbfellene Tarnister statt der zwilchenen Schnappsäck gemacht werden dörffen, es muß aber nicht auf einmahl, sondern ohnvermerkt der Mundurs Cassa geschehen, und müßen sothane Tarnister nicht nur 12. Jahre ausdauren, sondern sie müßen zu Friedens-Zeiten wohl aufbehalten werden.

§. 13.

In Kriegs-Zeiten sollen die Regimenter, anstatt der weissen Camaschen, tüchene machen lassen, weilen solche den Mann besser erwärmen, und ist darauf zu sehen, daß die weisse indessen wohl verwarlich aufbehalten werden.

§. 14.

Damit nicht, wie bishero geschehen, einige Regimenter breite, und die andere schmale Patron-Taschen-Riemen, wie auch ungleiche Taschen, und Kasten führen, zumahlen das erstere die Regimen-

menter sehr verstellet, und wann die Kästen zu eng und zu seicht seynd, allzu wenige Patronen darinnen Raum haben, die Patron-Taschen aber nicht zur blossen Zierde, sondern damit der Mann sich mit genugsamen Patronen versehen kann, eingeführet seynd; so sollen solche von nun an von gleicher Größe, und Breite angeschaffet werden, worzu man ihnen das Muster vorlegen wird.

§. 15.

Was das Materiale, die Elle-Maaß, den beständigen Preiß, und das Macherlohn anbelanget, da haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät, um allen Beirrungen vorzukommen, folgendes Regulament fest zu setzen geruhet, nehmlichen:

Zu einem Rock.

für die Feldwäbel und Fouriers.

		fl.	kr.
3.	Ellen weisses Prima Plana Tuch, das Stuck 18. Ellen in der Länge, 1½. Ellen in der Breite, eingenetzter à 21. fl. 18 kr. oder die Elle à 1. fl. 11. kr.	3	33

		fl.	kr.
½.	Ellen rothes Prima Plana-Tuch zu Um- und Aufschlägen, das Stuck in der nehmlichen Länge und Breite, eingenetzter à 24. fl. 36. kr. oder die Elle à 1. fl. 22. kr.		41
3¼.	Ellen weissen Boy, das Stuck 18. Ellen in der Länge, à 6. fl. 36. kr. oder die Elle à 22. kr.	1	11½
1½.	Ellen rohe Leinwand, oder Zwilch zu Ermel-Futter und Taschen à 12. kr.		18
1½.	Dutzet messingene Rock-Knöpf à 10. kr. = =		15
1½.	Dutzet kleinere detti = = = = = à 5. kr.		7½
	Macherlohn = = = = =		30
	Summa	6	36

Zu einem Rock

Für die Führer, Corporalen und Gemeine.

3.	Ellen weisses ordinari Tuch, das Stuck 18. Ellen in der Länge, 1½. Ellen		

		fl.	kr.
	Ellen in der Breite, ein-genetzter à 18. fl. 18. kr. oder die Ellen à 1. fl. 1. kr.	3	3
½.	Ellen rothes ordinari-Tuch, das Stuck von der nemlichen Länge und Breite à 21. fl. 36. kr. oder die Ellen à 1. fl. 12. kr. = =		36
3¼.	Ellen weissen Boy, das Stuck 6. fl. 36. kr. oder die Ellen à 22. kr. = =	1	11½
1½.	Ellen rohe Leinwand, = = = = = à 12. kr.		18
1½.	Dutzet messingene Rock-Knöpf à 10. kr. = = =		15
1½.	Dutzet kleinere detti = = = = = à 5. kr.		7½
	Macherlohn = = = = =		30
	Summa	6	1

Zu einem Camisoll.

Für die Feldwäbel und Fouriers.

1⅞.	Ellen weisses Prima Plana-Tuch à 1. fl. 11. kr.	2	13½

		fl.	kr.
$\frac{1}{16}$	Ellen rothes d°. ” ” ” à 1. fl. 22. kr.		$5\frac{1}{8}$
3	Ellen rohe Leinwand ” ” ” ” ” à 12. kr.		36
$2\frac{1}{12}$	Dutzet kleine messingene Knöpf ” ” ” ” ”		$10\frac{3}{8}$
	Macherlohn ” ” ” ” ”		20
	Summa	3	25

Zu einem Camisoll.

Für die Führer, Corporalen und Gemeine.

		fl.	kr.
$1\frac{7}{8}$	Ellen weisses ordinari-Tuch à 1. fl. 1. kr.	1	$54\frac{1}{2}$
$\frac{1}{16}$	Ellen rothes Tuch ” ” ”		$4\frac{1}{2}$
3	Ellen rohe Leinwand ” ” ” ” ” à 12. kr.		36
2	Dutzet messingene kleine Knöpf ” ” ” ” ”		10
	Macherlohn ” ” ” ” ”		20
	Summa	3	5

Zu einem paar Beinkleider.

Für die Feldwäbel, und Fouriers,

		fl.	kr.
$\frac{7}{8}$	Ellen weisses Prima Plana-Tuch ” ” ” ” ” ”	1	3

		fl.	kr.
$1\frac{3}{8}$.	Ellen Leinwand = = =		17
	Macherlohn = = = =		10
	Summa	1	30

Zu einem paar Beinkleider.

Für die Führer, Corporalen, und Gemeine.

		fl.	kr.
$\frac{7}{8}$	Ellen weisses ordinari-Tuch = = = = = =		$53\frac{1}{2}$
$\frac{3}{8}$	Ellen Zwilch zum besetzen.		$4\frac{1}{2}$
	Macherlohn = = = = =		10
	Summa	1	8

Zu einem Hut.

Für die Feldwäbel, Fouriers, Führer, und Corporalen.

		fl.	kr.
	Der Filz = = = = =	1	
2.	Ellen schmale goldene Borden à $1\frac{3}{4}$. Loth, das Loth = = à 1. fl. 42. kr.	2	58
	Für Schnürl, Knöpfel, und Büschel samt Aufnähen.		12
	Summa	4	10

	Zu einem Hut.	fl.	kr.
	Für die Fourier-Schützen, Tambours, und Gemeine.		
	Der Filz = = = = = =		39
2.	Ellen zwirnene Dreßen = = = = = à 3. kr.		6
	Für Knöpf, Aufnähen, Schnürl und Büschel.		6
	Summa		51
	Zu einem Hemd.		
	Für die Feldwäbel,		
$3\frac{3}{4}$.	Ellen Leinwand à 16. kr.	1	
	Macherlohn = = = =		5
	Summa	1	5
	Zu einem Hemd.		
	für die Führer, Corporalen, und Gemeine.		
$3\frac{3}{4}$.	Ellen Leinwand à 13. kr.		$48\frac{3}{4}$
	Macherlohn = = = =		5
	Summa		$53\frac{3}{4}$

	Zueinem Bindel.	fl.	kr.
	Für die Feldwäbel, Führer, Corporalen uud Gemeine.		
$\frac{1}{20}$.	Ellen Bindel=Zeug = = = = = à 40. kr.		2
	Macherlohn samt Besetzel, Streiffel und Steif=Papier, = = = = = =		3
	Summa		5
1	Hals=Schliessel = = =		6
1	Paar Strümpf für die Feldwäbel = = = = =		54
1	Paar ordinari Strümpf		38
1	Paar Schuh = = = =	1	21
1	Paar Schuh=Schnallen für Recrouten = = = =		4
1	Paar Sohlen = = = =		17
1	Zwilchener Schnappsack		17
1	Rauch Kalbfellener Tarnister = = = = = =	1	12
1	Patron-Taschen mit Riem	2	30
1	Cartuschel mit Riem = =	1	
1	Bajonet - Kuppel mit Schnallen = = = =		36
1	Flinten Riem. = = = =		18

		fl.	kr.
	Zu einem paar weissen Camaschen.		
	Für die Feldwäbel.		
1¼.	Ellen Leinwand à 16. kr.		20
	Macherlohn = = = = =		7
	Summa		27
	Zu einem paar weissen Camaschen.		
	Für die Führer, Corporalen und Gemeine.		
1¼.	Ellen Leinwand à 13. kr.		16¼
	Macherlohn = = = = =		7
	Summa		23¼
	Zu einem paar schwarzen Camaschen.		
1¼.	Ellen rohe Leinwand = = = = = à 12. kr.		15
	Macherlohn samt Knöpfel.		9
	Summa		24
1	Garnitur Camaschen Knöpf.		12
1	Patron-Taschen-Schild=		18
1	Grenadier-Mützen-Schild		24
1	Grenaden Eck=Stuck=		4½

		fl.	kr.
1.	Säbel mit Scheid = = =	2	
1.	Säbel=Kuppel = = = =	1	
1.	Grenadier-Mützen für die Feldwäbel = = = =	9	
1.	Grenadier-Mützen für die Corporalen = = = =	6	
1.	Grenadier-Mützen für die Gemeine = = = = =	5	
1.	Grenadier-Mützen Futral		24
1.	Lunten=Verberger mit messingen Kettel = = =		14
1.	Batterie-Deckel, und Bajonet-Hülsen für die Recrouten = = = = =		7½
1.	Feldwäbel Kurz=Gewöhr	2	45
1.	Corporals detto = = =	2	30
1.	Führers detto = = = =	2	
1.	Zimmermanns=Hacken	1	
1.	detto Schurzfell. = = =	2	
1.	Zelter Häckel = = = =		9
1.	Feld=Flaschen mit Riem		28
1.	Trommel von Holz mit Schölgel = = = = =	4	30
1.	Messingene Trommel = =	12	
1.	Trommel=Riem = = =	1	
1.	Zelt = = = = = = =	5	30
1.	Achsel=Schnur für die Fourier-Schützen = = =		24
1.	Schwalben=Nest für die Tambours = = = -		24

Für die Hungarische *Infanterie*

	Infanterie	fl.	kr.
	Zu einem Caput-Rock. für die Feldwäbel und Fouriers.		
$2\frac{2}{3}$.	Ellen weisses Prima Plana Tuch = = à 1. fl. 11. kr.	3	$9\frac{2}{6}$
$\frac{1}{12}$	Ellen gelbes Prima Plana Tuch = = à 1. fl. 22. kr.		$6\frac{5}{6}$
3	Ellen gefärbten Boy à 27. kr.	1	21
$1\frac{1}{4}$	Ellen ungebleichte Leinwand = = = = = à 12. kr.		15
6	Paar gefärbte harassene Schlingel = = = =		27
	Macherlohn = = = =		30
	Summa	5	$49\frac{1}{6}$
	Zu einem Caput-Rock. für die Führer, Corporalen, und Gemeine.		
$2\frac{2}{3}$	Ellen weisses ordinari Tuch = = = = à 1. fl. 1. kr.	2	$42\frac{2}{3}$
$\frac{1}{12}$	Ellen gelbes d°. à 1. fl. 12. kr.		6
3	Ellen gefärbten Boy à 27 kr.	1	21
$1\frac{1}{4}$	Ellen ohngebleichte Leinwand = = à 12. kr.		15

		fl.	kr.
6.	Paar gefärbte Harassene Schlingel = = = =		27
	Macherlohn = = = =		30
	Summa	5	$21\frac{2}{3}$

Zu einem Dollmann.

für die Feldwäbel und Fouriers.

		fl.	kr.
$1\frac{2}{3}$	Ellen Franzblaues Prima Plana Tuch, das Stuck à 25 fl. oder die Ellen = = = à 1. fl. 25. kr.		$21\frac{7}{8}$
$\frac{1}{16}$	Ellen gelbes d°. à 1. fl. 22. kr.		$5\frac{1}{8}$
$2\frac{3}{4}$	Ellen Zwilch = à 12. kr.		33
16	Ellen harassene Schnür = = = = = à $\frac{1}{2}$ kr.		8
1	Garnitur Messingene Knöpf samt Aicherl. = = =		27
	Macherlohn samt Häftel.		21
	Summa	3	56

Zu einem Dollmann.

für die Führer, Corporalen und Gemeine.

		fl.	kr.
$1\frac{2}{3}$	Ellen Franzblaues ordinari Tuch, das Stuck à		

		fl.	kr.
	22. fl. 30. kr. oder die Elle = = à 1. fl. 15. kr.	2	5
$\frac{1}{16}$	Ellen gelbes d°. = = =		$5\frac{1}{8}$
$2\frac{3}{4}$	Ellen Zwilch . = = =		33
16	Ellen harassene Schnür = =		8
1	Garnitur Messingene Knöpf samt Aicherl. = = =		27
	Macherlohn samt Häftel		21
	Summa	3	$39\frac{1}{8}$

Zu einem paar Beinkleider.

für die Feldwäbel und Fouriers.

$1\frac{3}{16}$	Ellen franzblaues Prima Plana Tuch à 1. fl 25. kr.	1	41
$\frac{1}{3}$	Ellen Zwilch zum besetzen =		4
4	Ellen harassene Schnür à $\frac{1}{2}$.		2
	Macherlohn samt Häftel.		15
	Summa	2	2

Zu einem paar Beinkleider.

für die Führer, Corporalen und Gemeine.

$1\frac{3}{16}$	Ellen franzblaues ordinari Tuch = = à 1. fl. 15. kr.	1	29
$\frac{1}{3}$	Ellen Zwilch = = = =		4

		fl.	kr.
4	Ellen harassene Schnür		2
	Macherlohn samt Häftel		15
	Summa	1	50
	Zu einem paar Gattyen.		
$2\frac{1}{4}$	Ellen ohngebleichte Leinwand à 12. kr.		27
	Macherlohn		2
	Summa		29
	Zu einem Hemd. für die Feldwäbel, und Fouriers.		
$3\frac{1}{2}$	Ellen Leinwand à 16. kr.		56
	Macherlohn		5
	Summa	1	1
	Zu einem Hemd. für die Führer, Corporalen, und Gemeine.		
$3\frac{3}{4}$	Ellen Leinwand à 13. kr.		$48\frac{3}{4}$
	Macherlohn		5
	Summa		$53\frac{3}{4}$
1	Gürtel	1	
1	Paar Schuh	1	27
1	Hosen Riem		9
	das übrige ist wie bey der teutschen Infanterie.		

§. 16.

Wann die Recrouten von denen Ständen, oder durch particular-Werber für die ganze Armée gestellet werden, so pflegen dieselbe mit ganz weißen Röcken, Camisölern, und tüchenen Knöpfen, an die Regimenter abgegeben zu werden, wo sie sodann erst uniformiret werden müssen, die Egalisirung einer solchen Recrouten Mundur kostet, und ist hierzu erforderlich wie folget:

		fl.	kr.
$\frac{1}{3}$	Ellen weisses Tuch à 1. fl.		20
$\frac{1}{2}$	Ellen rothes d°. à 1. fl. 12 kr.		36
$\frac{1}{16}$	Ellen d°. zu Aufschlägel auf die Camisöler = = =		$4\frac{1}{2}$
$1\frac{1}{2}$	Duzet grosse Knöpf = =		15
$3\frac{1}{2}$	Duzet kleinere detto =		$17\frac{1}{2}$
	Macherlohn = = = =		15
	Summa	1	48

§. 17.

Bey Beschreibung, und Ausmessung des Materialis hat man nur bey der teuschen Infanterie auf rothes Tuch zu Auf- und Umschlägen, und auf weisen Boy zum

Un-

Unterfutter, wie auch auf gelbe Knöpf, und bey der Hungarischen Infanterie auf gelbes Tuch zu Aufschlägel, Franzblaues Tuch zu Dollmann und Hosen, auf gelben Boy zum Unterfutter, auf gelbe Schlingel, und Schnürel, und auf gelbe Knöpf angetragen.

§. 18.

Nun gestatten Jhro Kaiserlich-Königliche Majestät zwar, daß die Regiments-Innhabere noch ferners hin andere Farben zu Auf- und Umschlägel, zum Unterfutter, zu Schlingel und Schnürl, und andere Knöpfe, wie nicht minder bey der Hungarischen Infanterie andere Farben zu Dollmanns, und Hosen auswehlen dörfen; dahingegen wird ihnen kein höherer Preiß, als der nunmehro festgesetzet worden ist, gutgemacht werden, weilen verschiedene Preiße mehrmahlen Rechnungen erforderten, welchen man doch mittelst gegenwärtigen so sorgfältig auszuweichen suchet.

§. 19.

Es ist der Preis von jeder Gattung nach dem allmahligen Werth, und so theuer ausgemessen, daß man die Sorten überall darum finden, und haben wird, dannenhero sollen die Unter-Officiers-Spielleute Fouriers-Schützen-Zimmerleute-Grenadiers- und Fusiliers-Mundirungen nicht mehrers kosten, als sothaner Preiß besaget, welcher Regiments-Commendant darwieder handlen, und ein so andere Stuck theuerer einkauffen wird, der hat dessentwegen keine mehrere Vergütung zu hoffen, wohingegen auch dem Regiments-Commendanten aller Nutzen, welchen er durch zeitliche Bestellung und kluge Behandlung erwerben kann, eigenthümlich verbleiben soll, wann nur die angeschafte Sorten von solcher Qualität seynd, daß der Mann durch die vorgeschriebene Zeit damit auslangen kann. Es kommet demnach nunmehro bloß auf die eigene Wirthschaft deren Regiments-Commendanten an, daß sie auf die Bestellung der allmahligen Erfordernuß

nuß zeitlich gedenken, und sich um das Materiale, oder um ehrliche Lieferanten in voraus umsehen, allermassen, wann auch einige Mundirungs-Stücke zuweilen mehr kosten werden, als die Taxa gut thut; so werden doch andere Sorten, und andere Zeiten das mehrere reichlich ersetzen.

§. 20.

Mit dem angetragenen Ellen-Maaß, und mit dem Macherlohn können die Regimenter gleichfalls genugsam auskommen, dahero sollen auch die Mundirungen vollkommen gemacht, und eingeleget werden, daß sie zugeknöpfet, und, wann es nöthig, ausgelassen werden können.

§. 21.

Ihro Kaiserich-Königliche Majestät haben zwar vor einigen Jahren eine Ordnung, wie lang ein jedes Stuck getragen werden solle, in Druck herausgeben lassen, nachdeme aber das Mundirungs-Geschäft durch das gegenwärtige Systema eine ganz andere Gestalt

Staatl. Bibliothek Passau

bekommet, so haben Allerhöchst-Dieselbe für nöthig befunden, sothane Ordnung in einigen Puncten zu erläuteren, und in anderen etwas abzuänderen.

§. 22.

Die Regiments-Commendanten sollen dem gemeinen Mann die kleine Mundur, bestehend in Bein-Kleidern, Gattyen für die Hungarische Infanterie, Hemder, Bindel, Strümpf, und schwarzen Camaschen alle Jahr, wann die Zeit herbey kommet, richtig, und ohne Aufschub verabfolgen lassen, massen nichtes häßlicher aussiehet, und den Mann nichtes kleinmüthiger machet, als wann er an der kleinen Mundur nothleidet.

§. 23.

Wann die Unter-Officiers anstatt der kleinen Mundur das dafür ausgesetzte Geld verlangen, um sich bessere Qualitæten anzuschaffen, und der Regiments-Commendant versicheret ist, daß sie gute Wirthe seynd, so das Geld nicht liederlich durchbringen, so kann ihnen darinnen gewillfahret werden.

§. 24.

§. 24.

Die Compagnie-Commendanten sollen sorgen, daß der gemeine Mann allezeit mit drey guten Hemdern versehen seye, das dritte Hemd soll er sich zwar von der Löhnung anschaffen, man soll ihn aber so darzu anhalten, daß er solches ohnvermerkt erkauffen könne; worzu in Friedens-Zeiten das Exequir- und Lohn-Wachten-Geld treflich zu statten kommen wird.

§. 25.

Wann die Bein-Kleider das Ausflicken brauchen, so soll der Compagnie-Commendant solche von dem Extra-Geld repariren lassen, und sollen die Fleck darzu von der alten Mundur, welche die Deserteurs, und Toden zurucklassen, hergegeben werden.

§. 26.

Die falsche Wadel bleiben ein für allemahl verbotten, weilen solche nur zum Ruin des gemeinen Manns dienen.

§. 27.

Wann der gemeine Mann nicht in Dienst, und auf Wachten ist, so soll ihm erlaubet seyn, in Strümpfen ohne Camaschen daherzugehen.

§. 28.

In Friedens-Zeiten kann der Mann das Jahr mit einem Paar Schuh, und zwey Paar Sohlen, wann das Leder gerecht ist, gar wohl auskommen. In Kriegs-Zeiten aber sollen demselben zwey Paar Schuh gegeben werden, weilen zu der Zeit die Gelegenheit fehlet, die Schuh doppeln zu lassen.

§. 29.

Der Hut des Unter-Officier soll in Friedens-Zeiten vier Jahr, und der Hut des Gemeinen drey Jahr dauren, nach dieser Zeit kann ein jeder damit machen, was er will, dahingegen soll er auch einen ohnbordirten Hut darneben halten, damit der bordirte allezeit sauber bleibe.

§. 30.

In Kriegs-Zeiten aber soll der Unter-Officier den Hut drey Jahr, und der Gemeine solchen zwey Jahr tragen.

§. 31.

Mit dem Gürtel für die Hungarische Infanterie soll man 4. Jahr auskommen, man hat den Preiß von darummen erhöhet, damit man desto bessere, und dauerhaftere Waare dafür verschaffen könne.

§. 32.

Die Röck sollen drey Jahr, und die Canmisöler und Dollmann zwey Jahr getragen werden, nach dieser Zeit soll dem Mann frey stehen, solche, wann sie auch noch so gut, und fast neue wären, wohin, und wie er will, zu verkauffen, jedoch soll er gehalten seyn, sich Leibel, Holz-Mützen, und tüchene Handschuh selbst zu verschaffen.

§. 33.

Weilen die weisse Camaschen nur zur Parade gehören, so können, und sollen solche drey Jahr beybehalten werden.

§. 34.

Hals-Schnallen, und Camaschen-Knöpf werden alle 6. Jahr gegeben.

§. 35.

Säbel-Kuppel, und Bajonet-Kuppeln, Flinten-Riem, Grenadier-Mützen, Patron-Taschen, Trommel-Riem, und Cartuschel können sehr lang dauren, die Zeit ist zwar für gedachte Sorten ebenfalls ausgemessen; es ist aber der Verstand nicht, daß man solche sodann abschaffen, und neu machen lassen solle, sondern daß sie wenigstens so lang, nemlich die Säbel-Kuppeln, Flinten-Riem, Bajonets-Kuppeln und Trommel-Riem 6. Jahr, die Patron-Taschen, und Cartuschel 9. Jahr getragen werden müssen.

§. 36.

Ein gleiches wollen Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät mit denen Grenadiers-Mützen, deren kürzeste Dauer-Zeit 6. Jahr ist) beobachtet wissen, und befehlen demnach Allergnädigst, daß von keinem Regiment ehender neue Grenadier-Mützen, und neues Leder-Zeug bestellet werden solle, bis die bey der Musterung erscheinende Brigadiers, und Commissarien, die Mützen, und das Leder-Werck nicht mehr gut finden, worüber jedesmahlen bey dem Muster-Tisch eine Specification zu machen, von beyden Theilen zu unterschreiben, und nachgehends der Mundurs-Rechnung beyzulegen ist, wer ohne diese Untersuchung, und Approbation hieran etwas machen lassen wird, dem jenigen wird das angeschafte heimgeschlagen werden.

§. 37.

Die Grenadier-Mützen- und Patron-Taschen-Schilder, wie auch die Lunten-Verberger können, besonders, wann die

zwey erstere gegossen werden, sehr viele Jahr dauren: man rechnet zwar deren Dauer-Zeit auf 15. Jahr, es sollen aber nicht eher neue gegeben werden, bis die alten nicht mehr repariret, und gebrauchet werden können.

§. 38.

Die Säbel können ebenfalls sehr lange getragen werden, auf 6. Jahr ist der kürzeste Antrag, wann etwas daran zu repariren ist, oder die Scheid einen neuen Ueberzug brauchet, so ist die Reparation von dem Gewehr-Reparations-Geld zu bestreitten.

§. 39.

Feldwäbel-Corporalen- und Führers-Kurz-Gewehr muß 15. Jahr in gutem Stand erhalten werden: wann der Unter-Officier solche vor der Zeit ruiniret, so muß er das neue von eigenem bezahlen, anerwogen der Unter-Officier, wann er mit seinen Mundirungen selbst unwirthschaftlich umgehet, den gemeinen Mann zu deren Conservation schlecht an-

anhalten wird. Aus dieser Ursach sollen auch die Unter-Officiers scharf angehalten werden, immerhin in ihrer Mundur- und Rüstung propre und reinlich zu erscheinen, und alle Mundirungs-Stücke wohl zu conserviren.

§. 40.

Denen Recrouten werden anfänglich zwilchene Tarnister gegeben werden. Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät erlauben zwar, daß die Regimenter sich mit rauch-kalbfellenen versehen dårfen; es soll aber die Anschaffung nicht auf einmahl, sondern nach und nach geschehen, damit es die Mundirungs-Cassa nicht empfinde. Die zwilchene Tarnister sollen drey Jahr, und die rauch-kalbfellene wenigstens 12. Jahr geführet werden, wer binnen solcher Zeit (vor dem Feind ausgenommen) den rauch-kalbfellenen Tarnister ruiniret, und vermißet, der soll sich so lang mit einem zwilchenen behelfen, bis ein neuer hieran erspahret worden.

§ 41.

§. 41.

Die Trommeln sollen durch aus von Messing seyn, und so lang beybehalten werden, bis man sie nicht mehr repariren kann, wo sodann das alte Messing zu verkauffen ist. Die Reparations-Unkösten, wie auch die Fell, Reiffe, Lein, und Schlögel sollen von dem halben Kreutzer, welcher dem Tambour zu dem Ende zur Gebühr gegeben worden, bezahlet werden; Die Zwerch-Pfeiffen hingegen, samt Futteral, und Riemen hat der Pfeiffer von bemelten halben Kreutzer zu erkauffen.

§. 42.

Zimmermanns-Hacken, und Zimmermanns-Schurzfell, sollen alle 12. Jahr, wann es nöthig ist, aber nicht ehender neu angeschaffet werden, und sollen die Compagnie-Commendanten beyde Sorten in Friedens-Zeiten auf der Mundirungs-Cammer aufbehalten, und solche, ausser die Compagnie müste ausrucken, nicht gebrauchet werden.

§. 43.

Sollen die völligen Feld-Requisiten als Zelter, Compagnie-Fähnel, Kessel- und Castroll, Feld-Flaschen- und Zelter-Häckel auf der Mundurs-Cammer wohl verwahret, und nicht ehender, bis sie verbrauchet seynd, neu bestellet werden.

§. 44.

Die Regimenter sollen nicht ehender neue Fahnen machen lassen, bis sie sich dessentwegen gemeldet, die Bestellungs-Contracte produciret, und die Approbation erhalten haben, wo sodann Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät den Verlag darzu ex Fundo Extraordinariorum herschiessen lassen werden.

§. 45.

Alle Kleinigkeiten, als Hut-Büschel, Säbel-Quasten, Stiefel-Manchetten, oder was sonst denen Regimentern zur Extra-Zierde einzuführen, gefällig ist, wird weder das Ærarium bezahlen, noch erlauben, dafür, oder für sonstige

Sa-

Sachen dem gemeinen Mann von seiner Löhnung etwas abzuziehen.

§. 46.

Batterie - Deckel, und Bajonet-Hülsen, wird man dem Recrouten neu geben lassen, denen anderen hingegen sollen sothane Sorten von dem alten unbrauchbaren Lederwerk gemacht, und das Macherlohn von denen Compagnie-Commendanten bezahlet werden.

§. 47.

In Betref der Mundur deren Verstorbenen, welche keine Wittib hinterlassen, und deren Deserteurs, da kommet nachstehendes Regulativum zu beobachten. Ein Rock, und Hut, welcher noch nicht über 2. Jahr, und ein Cammisol, welches noch nicht über 1. Jahr getragen worden, wie auch die Tarnister, Gürtel von der Hungarischen-Infänterie, Hals-Schnallen, Camaschen-Knöpf, Säbel, Grenadier-Mützen, und alles Lederwerk, soll dem Ærario verbleiben, und sollen damit die ankommende Deserteurs mundiret werden.

§. 48.

Die übrige Röck, und Cammisöler, sollen den Compagnien zum Ausflicken dienen, und die Hüt soll man den Recrouten geben, damit diese sich desto leichter mit zwey Hüthen aushelfen können. Mit denen Hals = Schnallen, Cammaschen-Knöpfen, und mit dem Lederwerk soll man auch die Recrouten versehen.

§. 49.

Die Schuh, Strümpf, Bindel, und Cammaschen sollen die Compagnie-Commendanten nach gut Befund an die Gemeine austheilen, und die Hemder sollen die Regiments=Spitäller für die kranken und blessirte verwenden.

§. 50.

Wann aber Wittwen von denen Verstorbenen vorhanden, so gehöret denenselben die völlige kleine Mundur, wie auch die Röck und Hüte, wann solche schon 1 ½ Jahr, und die Cammisöler, wann solche bereits ein Jahr getragen worden,

die übrige Sorten hingegen, fallen dem Ærario anheim, und hat daran niemand einen Anspruch zu machen.

§. 51.

Wann ein Mann als Invalid entlassen wird, so behaltet er die grosse und kleine Mundur vollkommentlich, und lasset nichtes als das Lederwerk zuruck.

§. 52.

Ein gleiches geschieht, wann ein Mann capituliret hat, und die Capitulations-Zeit verflossen ist, nur ist hierbey der Unterschied zu machen, daß man in Mundirung eines Capitulanten auf die Capitulations-Zeit zuruckſehen, und demselben nicht neue Mundur geben müsse, wann er solche nicht mehr abdienen kann, sondern ihn für sothane Zeit mit alter Mundur versorgen.

§. 53.

Wann hingegen ein Mann seinen Abschied verlanget, welcher weder Invalid, noch ein Capitulant ist, so muß der-

selbe

selbe einen anderen von Fuß auf neu mundirten Mann ersetzen, oder das Werbgeld erlegen

§. 54.

Die Regiments-Commendanten haben dafür zu repondiren, daß die Mundirungen die ausgesetzte Zeit hindurch dauren, wozu dann auch, zu besserer Einsicht, ein neues Schema am Ende des Regulaments beygebogen worden, diesemnach haben sie dahin zu sehen, daß alle Mundirungs-Stücke auf das beste gemacht, und gelieferet werden; allermassen, wann solche vor der Zeit zerrissen, oder ruiniret werden solten, so sollen dieselbe solche aus ihren Beutel bezahlen, wohingegen sie sich an die Compagnie-Commendanten, und subalterne Officiers halten können, dann auch diese sollen darfür sorgen, daß der gemeine Mann seine Mundur wohl in acht nehme.

§. 55.

Jhro Kaiserlich-Königliche Majestät ausdrücklicher Wille und Befehl ist, daß hierauf ernstlich gehalten, und die vor der Zeit ruinirte Mundur, und Rüstung dem Regiments-Commendanten zum Ersatz aufgebürdet, ihm aber der Regreſs an die ſubalterne Officiers zu suchen überlassen, und darwider keine Entschuldigung angenommen werden solle, indeme, gleichwie sammentlichen Officiers oblieget, dem Nutzen des Kayserlich-Königlichen Ærarii in alle Weege vorzustehen, also auch jenem nicht zu verzeihen ist, welcher dasselbe durch geflissentliche Connivenz oder strafbahre Nachläßigkeit zu beschädigen veranlasset.

§. 56.

Jhro Kaiserlich-Königliche Majestät versehen sich demnach, gegen alle Staabs- und Ober-Officiers allergnädigst, es werden dieselbe sich darnach zu achten, ihre theure Pflicht und Schuldigkeit stets vor Augen zu halten, alle

wie-

wider die neu eingeführte Ordonanz hegende Gehäßigkeit auf die Seiten zu setzen, des allerhöchsten Ærarii Frommen fortan zu beförderen, und sich in Anschaff- und Conservirung der Mundur dergestalten aufzuführen wissen, als Sie es vor GOtt, und Ihro Kaiserl. Königliche Majestät verantworten können, die jenige, welche sich hierinnen fleißig anlassen, und sich dem vorgeschriebenen nachzuleben bestreben werden, wollen Ihro Kaiserlich- Königliche Majestät mit Kaiserlich- Königlichen Gnaden besonders gewogen bleiben; dahingegen werden Allerhöchst-Dieselbe jene Officiers, welche einer üblen Wirthschaft, oder nachläßigen Besorgung der Mundur überwiesen werden, desto schärfer dafür ansehen.

§. 57.

Belangend die zu Anschaffung der Mundur erforderliche Gelder, da ist für gut befunden worden, eine solche Einrichtung zu machen, damit die Regimenter mit einen hinlänglichen Verlag beständig versehen seynd, und zwar

§. 58.

Zeigen die Formularien der monathlichen Zahlungs-Entwürfen, daß einem jeden Mann von Feldwäbel abwerts, monathlich 1. Gulden Mundurs-Geld zur Gebühr gegeben werden solle, welches in einem Jahr 12. Gulden ertraget.

§. 59.

Um die Brüche, und Rechnereyen zu vermeiden, wird die Gebühr nicht nach den Tägen, sondern nach den Köpfen gerechnet, also daß der Mann, welcher in Zuwachs kommet, er mag den ersten, zwölften, drey und zwanzigsten, oder den lezten des Monats eintretten, 1. Gulden Mundurs-Gebühr bekommet.

§. 60.

Dahingegen wird für die abgängige, der Abgang mag sich auch den ersten, oder den lezten des Monats ergeben, nichts ausgeworfen, weilen derselbe keine Mundur mehr vonnöthen hat.

§. 61.

§. 61.

Dieses Mundurs-Geld werden die Regimenter monatlich mit denen Verpflegs-Geldern erheben.

§. 62.

Für die von dem Regiment selbst angeworbene Recrouten, kommen in dem nemlichen Entwurf die Mundurs-Auslagen, nemlichen auf einen jeden Recrouten 20. Gulden am Ende des Entwurfs extra per Gebühr anzusetzen.

§. 63.

Denen jenigen Recrouten aber, welche denen Regimentern von der Ständischen Gestellung in die Mundur zugetheilet werden, wird nur das Geld für die schwarze und weisse Cammaschen, und für die Cammaschen-Knöpf, weilen die Recrouten, solche nicht mitbringen, dann für die Egalisirung mit 2. Gulden 48. Kreutzer extra bonificiret.

§. 64.

Weilen die meiste Regimenter ihre Cassen abgegeben haben, und welche solches nicht gethan, mit kein derley Geldern versehen gewesen seynd, so wird sich wohl bey einigen Regimentern ergeben, daß sie anfänglich nicht mit genugsamen Geld-Mitteln zu der mehr, oder weniger erforderlichen Mundur versorget seynd, in solchen Fällen sollen die Regiments-Commendanten zeitlich anzeigen, wie viel Geld ihnen gebreche, wo man das nöthige aus der Haupt-Mundirungs-Cassa anticipiren zu lassen, keinen Anstand nehmen wird.

§. 65.

Das letzte Quartal soll nicht ehender können erhoben werden, bis die Rechnung über die bis dahin empfangene Mundurs-Gelder geleget seyn wird.

§. 66.

Man hat die Sach so eingeleitet, daß sothane Rechnung sehr leicht, und ganz kurz zu verfassen ist, dann gleichwie bey dem Antrag gegenwärtigen neuen Verpflegs-Regulaments der Endzweck unter anderen mit dahin gerichtet ist, daß man trachte, die unnütze Schreibereyen zu verbannen, also ist auch gesorget worden, die zu vielen Anstößigkeiten, Malversationen, und Processen Anlaß gegebene Rechnereyen auszurotten.

Der Regiments-Commendant hat demnach nichts anderes zu thun, als die angeschafte- und an die Compagnie abgegebene Mundirungs-Stücke auszuweisen, die geschehene Anschaffung mit denen Quittungen deren Compagnie-Commendanten zu bewähren, und lediglich den in dem obhandenen Regulament stabilirten, und von Jhro Kaiserl. Königlichen Majestät beangenehmigten Preis hinzuzusetzen.

§. 67.

Da nun eine so gestaltige Rechnung keine grosse Arbeit erheischet, so ist auch ohnnöthig hierzu ein Formulare fürzuschreiben. Es ist genug: wann die Rechnung auf solche Art formiret wird.

Empfang.

	fl.	kr.
Das Regiment hat zeit letzterer Rechnung in Handen - - -		
Laut Zahlungs-Entwurf wird aus der universal-Mundurs-Cassa empfangen.		
Pro primo Quartali - - - -		
pro secundo. - - - - - -		
pro tertio Quartali - - - -		
Summa des Empfangs		

Ver-

Verwendung.

	fl.	kr.
In letzterer Rechnung behaltet das Regiment zu forderen - -		
12. Hüth laut Quittung N°. 1. an die Leib = Compagnie à 48 kr. - - - - - - -	9	36
17. detti, laut Quittung N°. 2. an Pachners Compagnie. - - - - - - -	13	36
3. Röck, laut Quittung N°. 3. an die erste Grenadier Compagnie. à 6. fl. - - -	18	
28. detti, laut Quittung N°. 4. an die Leib = Compagnie, und so fort alle angeschafte Sorten, mit Beylegung der Quittung über die beschehene Abgab	168	
Summa der Verwendung		

Combinando den Empfang mit der Ausgab, - - - gebühret dem Regiment pro ultimo Quartali. - - - - -

§. 68.

Die Mundur für die von dem Regiment angeworbene Recrouten wird in vorstehender Rechnung extra specificiret, und die Richtigkeit mit Assent-Listen erwiesen, jedoch gleichwie die Gebühr unter der quartaligen Rata begriffen, also muß auch die Ausgab mit in die nehmliche Rechnung inseriret werden.

§. 69.

Wann mit Ende des Jahrs Mundurs-Stücke vorräthig verbleiben, so soll der Vorrath specificiret, in Geld ausgeworfen, und das Geld als ein Cassa-Rest durchgeführet werden, allermassen, so lang die Mundur nicht an die Compagnien abgegeben wird, solche als ein Geld-Vorrath anzusehen ist.

§. 70.

Wann Deserteurs zuruckkehren, oder eingebracht werden, wann rançonirte, oder aggratiirte ankommen, und diesen mit der alten- von to-

den

den und Deserteurs zuruckverbliebenen Mundur zum Theil, oder gar nicht ausgeholfen werden kann: so ist zwar nothwendig, ihnen neue Sorten machen zu lassen, die Nothwendigkeit aber ist billig, mit einem Documento zu erproben, um also auch hierinen die sonstige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, wird hiemit nochmalen, wie schon ad Articulum tertium geschehen ist, anbefohlen, daß die Regiments-Quartiermeistere alle von obberührten abgängigen zuruckgelassene Mundurs-Stücke in ihre Verwahrung nehmen, über deren Zahl- und Verwendung alle Monath einen Ausweiß formiren, und denen Monats-Acten beylegen sollen: sothaner Ausweiß soll auch zur Beylag dienen, daß denen Deserteurs das übrige hat beygeschaffet werden müßen.

§. 71.

Die Regiments-Quartiermeistere seynd in Articulo tertio zwar genugsam belehret worden, was sie bey Anschaffung der Mundur zu beobachten, und wie sie sich dabey zu verhalten haben, es wird je-

jedoch denenselben wiederholt mitgegeben, ihr beständiges Augenmerk dahin zu verwenden, womit 1mò. nichtes vor der Zeit angeschaffet, 2dò. Leder-Werck, Feuer- und Seiten-Gewehr verschonet, die Mundur auf das beste gemacht, und geliefe-ret, die zuruckbleibende alte Mundur nicht zum Schaden des Ærarii distrahiret, und der gemeine Mann zu herbeyschaffung einiger Mundirungs-Stücke nicht angehalten werde.

§. 72.

Die Rechnungen, welche die Obristen mit Ende eines jeglichen Jahrs über die angeschafte Mundurs-Stücke zu legen haben, sollen die Regiments-Quartiermeistere coramisiren, und es haben dieselbe dafür zu repondiren, daß das angeschafte nöthig, und von der rechten Qualität gewesen.

§. 73.

Vor allen aber kommet es darauf an, daß man wisse, ob die ausgezeichnete Zeit beobachtet, oder ob einige Mundi-

rungen früher ausgegeben werden. Zu dieser Wissenschaft nun zu gelangen, soll eine jede Compagnie alle Jahr die Mundurs-Erfordernuß so gewisser dociren, als im widrigen des Compagnie Commendantens-Gage suspendiret, oder nach Gestalt der Sache wohl gar abgezogen werden wird. Von dieser Docirung soll der Regiments-Quartiermeister die Tabell von jeder Compagnie mit Ende des militar-Jahrs zu sich nehmen, und das Duplicatum der Instanz einschicken.

§. 74.

Damit auch in diesem Stuck die Compagnien sich über das viele Papier ausgeben, und über das viele Schreiben nicht zu beklagen haben, so wird man die Tabell zu der Mundurs-Ausweisung sowohl, als auch die Monat-Tabellen und Zahlungs-Entwürfe drucken, und denen Regimentern austheilen lassen.

§. 75.

Schon vorne §. 55to ist erinneret worden, daß die angeordnete Dauer-Zeit un-

unverbrüchlich beobachtet, und was vor der Zeit ohne erhebliche Ursach angeschaffet wird, dem Regiments = Commendanten nicht ersetzet werden solle, weilen es sich doch fügen kann, daß einem Mann etwas unverschuldeter Dingen verlohren, oder zu Grunde gehet, so soll der Regiments-Quartiermeister zuvor die Sache untersuchen, den Befund nicht allein anhero anzeigen, sondern auch dem Regiments-Commendanten ein Attestatum darüber ertheilen, damit es der Rechnung beygeleget werden könne, immittelst aber ist der Mann mit dem abgängigen zu versehen.

§. 76.

Wann ein Mann etwas vor der Zeit liederlich- oder muthwilliger Weiß ruiniret, so soll der Compagnie-Commendant denselben zwar zu straffen befugt seyn, ihm aber nichts abziehen därfen, weilen dessen Schuldigkeit ist, für die Conservirung der Mundur sorg zu tragen, doch hoffet man, daß der gemeine Mann die Leibes-Mundur (da er weiß,

daß

daß ihm solche nach der verflossenen Zeit verbleibet) verschonen werde.

§. 77.

Was jezt von der Dauer-Zeit gesagt worden, alles dieses soll für die Friedens-Zeiten verstanden werden, dann in Kriegs-Zeiten ereignet es sich augenblicklich, daß dem Mann an der Leibes-Mundur etwas zu Grund gehe, jedoch befehlen Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät alles Ernstes, daß man auch zu solcher Zeit auf das ohnehin sehr belastete Ærarium zuruckdenken, und die Ausgaben, so viel, als die Zeit, und Umstände leiden, vermeiden solle: hieraus werden Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät den wahren Eyfer für den Dienst erkennen, und werden sonach bey allen Begebenheiten den jenigen, welcher für das Ærarium besorget ist, allen anderen vorziehen.

Damit aber in Kriegs-Zeiten, wo die Pretia rerum zu steigen pflegen, die Mundirungs-Stücke ohne Schaden des Regiments-Commendanten, und ohne Nachtheil des Ærarii herbeygeschaffet werden können, so gestatten Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät daß, so lang der Krieg dauret, denen Regimentern 5. per Cento zu dem ausgeworfenen Mundirungs-Geld geschlagen werden dürfe, wovon jedoch das aus dem Magazin nehmende Materiale ausgenommen wird, weilen dasselbe in Kriegs- und Friedens-Zeiten einerley Preiß behaltet.

Ein K. K. ~~Artillerie~~ Regiment soll seit 1779. bey sich haben 16. Canonen nebst erforderlicher Munition und Anzahl Artilleristen, die beym Staab stehen werden; item 8. Wägen.

Schema.

Wie viel ein und andere Mundirungs-Sorten für ein teutsch- und hungarisches Infanterie-Regiment kosten, wie lang solche getragen werden sollen, und wie viel sonach erforderlich seye.

		fl.	kr.	Daur-Jahre.	jährlich. fl.	jährlich. kr.
1.	Rock für die Feldwäbel und Fouriers = = = =	6	36	2	3	18
1.	Camisol für detti =	3	25	2	1	42 $\frac{1}{2}$
1.	Paar Beinkleider für dieselbe = = =	1	30	1	1	30
1.	Mit Gold bordirter Hut für detti, Führer und Corporalen = = =	4	10	4	1	2 $\frac{1}{2}$
1.	Hut mit zwirnenen Borden für die Gemeine = = =		51	3		17
1.	Rock für die Führer, Corporalen und Gemeine = = =	6	1	3	2	$\frac{1}{3}$
1.	Camisol für detti	3	5	2	1	32 $\frac{1}{2}$
1.	Paar Beinkleider für dieselbe = = =	1	8	1	1	8

		fl.	kr.	Daur-Jahre.	jährlich fl.	jährlich kr.
1.	Grenadier-Mützen für die Feldwäbel.	9		6	1	30
1.	detto für die Corporalen.	6		6	1	
1.	detto für die Gemeine = =	5		6		50
1.	Grenadier-Mützen-Futteral. = = =		24	6		4
1.	Grenadier-Mützen-Schild =		24	15		$1\frac{3}{5}$
2.	Hemder für die Feldwäbel.	2	10	1	2	10
2.	Hemder für Führer, Corporalen, und Gemeine. = =	1	$47\frac{1}{2}$	1	1	$47\frac{1}{2}$
2.	Bindel von rothen Zeug =		10	1		10
1.	Bindel Schnallen = = = =		6	6		1
1.	Paar Strümpf für die Feldwäbel. = = =		54	1		54
1.	Paar ordinari Strümpf. =		36	1		36

		fl.	kr.	Daur-Jahre.	jährlich fl.	kr.
1.	Paar weisse Camaschen		24	3		8
1.	Paar schwarze Camaschen		24	1		24
1.	Garnitur Camaschen Knöpf		12	6		2
3.	Paar Schuh	4	3	2	2	$1\frac{1}{2}$
3.	Paar Sohlen		51	2		$25\frac{1}{2}$
1.	Rauch Kalbfellener Tarnister	1	12	12		6
1.	Säbel	2		6		20
1.	Säbel-Kuppel	1		6		10
1.	Bajonet-Kuppel		36	6		6
1.	Patron-Taschen mit Riem	2	30	9		$16\frac{2}{3}$
1.	Patron-Taschen-Schild		18	15		$1\frac{1}{5}$
4.	Grenaden Eck-Stück auf die Grenadiers-Patron-Taschen		18	15		$1\frac{1}{5}$
1.	Lunten Verberger		14	14		1
1.	Cartuschel für die Fourier-Schützen und Zimmerleut	1		9		$6\frac{2}{3}$

		fl.	kr.	Daur-Jahre.	jährlich fl.	jährlich kr.
1	Flinten-Riem =		18	6		3
1	Trommel-Riem	1		6		10
1	Feldwäbels kurz Gewehr = =	2	45	15		11
1	Führers detto =	2		15		8
1	Corporalen d°.	2	30	15		10
1	Zimmermans-Hacken = = =	1		12		5
1	detto Schurzfell	2		12		10
1	Achsel = Schnur für die Fourier-Schützen		24	3		8
1	Schwalben-Nest für die Tambours = = =		24	3		8
	Für die Hungarische *Infanterie*.					
1	Caput - Rock für die Feldwäbel = = =	5	49 $\frac{1}{6}$	2	2	54 $\frac{7}{12}$
1	Dollmann für detti = = =	3	56	2	1	58
1	Paar Hosen für dieselbe = = =	2	2	1	2	2

		fl.	kr.	Daur-Jahre.	jährlich fl.	jährlich kr.
1	Caput - Rock für die Führer, Corporalen und Gemeine = = =	5	$21\frac{2}{3}$	3	1	$47\frac{2}{12}$
1	Dollmann für detti = = =	3	39	2	1	$49\frac{1}{2}$
1	Paar Hosen = =	1	50	1	1	50
2	Paar Gattyen =		58	1		58
2	Hemder für die Feldwäbel =	2	2	1	2	2
2	Hemder für die Führer, Corporalen und Gemeine = =	1	$47\frac{1}{2}$	1	1	$47\frac{1}{2}$
3	Paar Schuh = =	4	21	2	2	$10\frac{1}{2}$
3	Paar Sohlen =		51	2		$25\frac{1}{2}$
1	Gürtel = = = =	1		4		15

das übrige, wie bey der teutschen Infanterie.

§. 79.

Vermög vorstehenden Preiß kostet die Mundur eines teutschen und hungarischen Recrouten, wie folget:

Mundur eines teutschen Recrouten

		fl.	kr.
1.	Rock	6	1
1	Camisol	3	5
1.	Paar Hosen	1	8
1.	Hut mit zwirnenen Borden		51
2.	Hemder	1	47$\frac{1}{2}$
1.	Bindel		10
1.	Paar Schuh	1	21
1.	Paar Strümpf		38
1.	Paar weisse Camaschen		24
1.	Paar schwarze detti		24
1.	Garnitur Camaschen-Knöpf		12
1.	Zwilchener Tarnister		17
1.	Bajonet-Kuppel		36
1.	Patron-Taschen nit Riem	2	30
1.	Flinten-Riem		18
1.	Hals-Schließen		6
1.	Paar Schuh-Schnallen		4
1.	Batterie-Deckel und Bajonet-Hülsen		7$\frac{1}{2}$
	Summa	20	—

Mun-

Mundur eines hungarischen Recrouten.

		fl.	kr.
1.	Caput-Rock	5	21$\frac{2}{3}$
1.	Dollmann	3	39
1.	Paar Hosen	1	50
1.	Hut mit zwirnenen Borden		51
1.	Gürtel	1	
2.	Hemder	1	47$\frac{1}{2}$
2.	Paar Gattyen		58
2.	Bindel		10
1.	Paar Schuh	1	27
1.	Zwilchener Tarnister		17
1.	Säbel	2	
1.	Säbel-Kuppel	1	
1.	Patron-Taschen mit Riem	2	30
1.	Hosen-Riem		9
1.	Flinten-Riem		18
1.	Hals-Schließen		6
1.	Batterie-Deckel, und Bajonet-Hülsen.		7$\frac{1}{3}$
	Summa	23	31$\frac{1}{2}$

Sechster Articul.

von allerhand extra - ordinari Ausgaben.

§. 1.

Die Medicin soll zu allen Kriegs-Zeiten, wie dermahlen, aus denen Feld-Apothequen gratis abgereichet werden.

In Friedens-Zeiten wollen Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät zwar hierauf einem Infanterie-Regiment Jährlich 600. Gulden auswerfen, es sollen aber die Regiments-Chirurgi gehalten seyn, alle halbe Jahr dem Proto-Medico dahier, oder dem jenigen, we dem er solches anvertrauen wird, die Rechnung darüber zu legen.

Und da eine Norma heraus gegeben worden, was für Medicin für die krancke Soldaten gedeilich seye, und gebrauchet werden solle, so wird auch von nun an nicht erlaubet seyn, andere Arzneyen, als in sothaner Norma stehen, in Verwendung zu bringen.

Es

Es soll zwar denen Regiments-Chirurgis hierbey frey bleiben, die Medicin, von welchen Apothequeren sie wollen, zu fassen, und heraus zu nehmen; es soll aber nicht mehr, als der dritte Theil der Garellischen Tax dafür bezahlet werden.

§. 2.

Nachdeme die Arrha zu Tilgung deren alten Ruckständen gewidmet worden, und nun billig ist, daß gedachte Ruckstände bezahlet werden, weilen davon der allgemeine Credit abhanget, so haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet, daß statt der Arrha künftighin, und zwar in quartaligen Ratis ein Æquivalent exscindiret, und aus dem Militar-Fundo bezahlet werden solle.

Zu Bestimmung dises Æquivalents ist die vorhinnige complete Gebühr genommen worden, und hat die Arrha nach gedachter Ordonanz exclusivè des Regiments-Innhabers, welcher nunmehro bey dem General-Staab bezahlet

wird, jährlich betragen, von einem Infanterie-Regiment 4110. fl. Mit welcher Bestimmung die Schulden-Commission so stärker bedecket wird, als gedachte Arrha nach dem completen Stand ausgemessen ist, und vorhin nur nach dem effectiven Stand abgezogen worden.

Nach geendigten Krieg müssen die Staabs- und Ober-Officiers den Arrha-Abzug wieder, wie vorhin, tragen, welcher dann dagegen dem Fundo militari zu Abstossung des Æquivalentis zu guten gehen soll, und betraget sothane Arrha von einem Infanterie-Regiment 1390. fl. 40 kr.

§. 3.

Sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten wird denen Staabs- und Ober-Officiers der Invaliden-Kreuzer abgezogen werden, welches Jährlich von einem Infanterie-Regiment in 137. fl. bestehet; Weilen die Gemeine von Feldwäbel an nichts, als Löhnung empfangen, so soll der Invaliden-Kreutzer für dieses Personale ex Fundo militari bonificiret werden.

§. 4.

§. 4.

An Taglia seynd bishero für die aufgefangene, und eingebrachte Deserteurs in denen teutschen Erblanden 24. fl. bezahlet worden, da nun genannte Taglia von so guter Würkung gewesen, daß sich das leidige Uebel der Desertion sehr verminderet hat, allermassen das Land-Volk durch das so reichlich ausgesetzte Einbring-Geld dergestalten die Deserteurs anzuhalten angereitzet worden, daß sie sich auch der augenscheinlichen Gefahr des Lebens ausgesetzet haben, so soll mit Bezahlung der 24. fl. noch fortan continuiret werden.

Den Betrag wird man allmonatlich aus dem Fundo extraordinariorum bezahlen lassen, und haben die Regimenter nur ein gedrucktes, und von dem Regiments-Commendanten gefertigtes Recipisse, daß der Deserteur eingelieferet worden, auszustellen.

§. 5.

Für den Service, als Holz, Licht, Bett, oder Schlaf-Kreutzer, wird noch fer-

fernershin täglichen ein Kreutzer in so lang, bis eine andere Einrichtung erfolgen wird, gutgethan werden: Wo der Schlaf-Kreutzer bezahlet wird, da soll der gemeine Mann, das Holz und Licht, Bett-oder Lager-Stroh von dem Quatiers-Mann, bekommen.

Zu denen Casernen und quasi-Casernen, hingegen soll demselben, das Holtz, Licht, und Bett, nach denen Köpfen, aus denen Magazins, oder von denen Entreprenneurs abgereichet werden, bishero hat man sich beklaget, daß der gemeine Mann in denen teutschen, und böheimischen Erblanden mit dem Holtz nicht auslangen können, und dahero die Feuchte in denen Casernen, und die haüffige Krankheiten entstanden seyen, Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät befehlen demnach, daß man die quasi-Casernen denen Casernen gleichhalten, und überall die Eintheilung nach denen Köpfen, wie solche mit Ende eines jeglichen Monats in denen Tabellen inclusivè deren Weibern effectivè ausgewiesen werden, und nicht nach denen Portionen

ma-

machen, und sohin das Holtz nach deren Anzahl Claffter-weis ausmessen, und abreichen solle.

Wie zumahlen aber ein billiger Unterscheid zwischen denen Ländern zu machen ist, gestalten die Kälte in einem Lande schärfer und länger anhaltet, als in dem anderen, so soll in Böheim, Mähren, Schlesien, und Tyrol auf 16. Köpf, in denen übrigen Erbländern hingegen, auf 20. Köpf eine Claffter hartes, oder in Ermanglung dessen auf 12. Köpf in denen ersteren Ländern, und auf 15. Köpf in denen lezteren, eine Claffter weiches Holz mit Zuzehlung deren Weibern monatlich gerechnet werden. Die Wachten, Stockhäuser und Spitäler bekommen doppelte Portionen.

Im Sommer ist die Helfte nach der angetragenen Proportion allenthalben abzugeben.

Ingleichen wird im Winter auf 4. Mann, und im Sommer auf 8. Mann, ein Pfund Unschlicht Kerzen ohne Distinction der Länder angetragen.

Wann Wacht-Posten ausgestellet

seynd.

seynd, wo weniger als 6. Mann stehen, da soll nicht mehr auf die Köpf attendiret, sondern es soll für einen solchen Posten monatlich drey Viertl Clafter hartes, oder eine Clafter weiches Holz abgereichet werden.

Gleichwie von dem Holz für die Wachten, Stockhäuser, und Spitäler gesagt worden ist, also soll auch von dem Licht verstanden werden, daß für dieselbe die doppelte Gebühr, und zwar im Winter auf zwey Mann, und im Sommer auf vier Mann ein Pfund Kerzen gegeben werden solle.

Mit denen Bett-FourDituren wollen es Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät auf dem nemlichen Fuß, wie mit dem Holz gehalten wissen, daß nemlichen der Betrag für das Bett, ebenfalls nach dem in denen Tabellen, mit Ende eines jeden Monats ausgewiesenen effectiven Stand, mit Einbegrif der Weiber, ohne sich an den Zuwachs, oder Abgang zu binden, und nicht nach denen Portionen, gerechnet, und bezahlet werden solle.

Sintemahlen man nun hierdurch

einer grossen Rechnerey entgehet, und man auch der Klagen überhoben werden wird, wann der gemeine Mann mit dem Service bestehen kann, dieses aber ohnerachtet der gegenwärtigen Zulag nicht zu hoffen ist, wann denen Compagnien die Zimmer nicht geraumig genug angewiesen werden, so wiederhollen Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät den in dem letzteren Regulament ertheilten allergnädigsten Befehl, daß das kleineste Zimmer wenigstens so groß seyn solle, daß vier Better darinnen stehen können, kleinere Zimmer, es mag in Casernen, oder quasi-Casernen seyn, anzunehmen, wird hiemit alles Ernstes verbotten.

In Hungarn, & annexis Provinciis soll es, so weit es den gemeinen Mann von Feldwäbel abwerts angehet, so lang bey der alten Observanz verbleiben, als Ihro Kaiserlich Königliche Majestät kein anderes verordnen werden.

Was hingegen daselbst die Staabs- und Ober-Officiers anbelanget, da sollen dieselbe zwar den Service, wo solcher von dem Land in Natura, oder in Geld

als

als eine Douceur abgereichet wird, annoch, wie vorhin, geniessen, nachdeme sie aber nunmehro das nemliche Tractament, wie jene in denen teutschen Erbländern, bekommen, so soll denenselben der Genuß des Service nach der in dem Hungarischen Regulament ausgemessenen Gebühr, in partem stipendii angerechnet werden.

In Siebenbürgen, bleibt es annoch in so lang, bis Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät eine andere Einrichtung zu machen geruhen werden, bey dem, was das Land allda sowohl an Service als an Fleisch-Kreuzer, an die in dasigen Quartieren liegende Trouppen bishero gratis abgereichet hat; Jedoch wird sowohl der Service, als auch der Fleisch-Kreuzer, denen Staabs- und Ober-Officiers von ihrem Tractament abgezogen, dem gemeinen Mann hingegen von Feldwäbel an soll um so weniger zur Löhnung angewiesen werden, als der Fleisch-Kreuzer betraget.

§. 6.

§. 6.

Die Reparation der Casernen, und deren dahin verschaften Requisiten, hat durch die Decennal-Jahre ein nahmhaftes gekostet, absonderlich hat es in denen quasi - Casernen beständig etwas zu repariren gegeben, anerwogen in denen lezteren nichts anderes, als alte Oefen, alte Fenster, alte Fenster-Rahmen, und alte Thüren waren, welche dann gleich anfänglich Reparirungen erfoderet haben. Gleichwie nun hierdurch dem ehehin bebürdeten Ærario, eine neue Bürde zugewelzet worden, welche länger zu ertragen unerschwinglich fallen muß, denen Ländern hingegen von allen Zeiten obgelegen ist, dem gemeinen Mann das Quartier zu verschaffen, so haben Jhro Kaiserlich-Königliche Majestät allergnädigst zu statuiren geruhet, daß von nun an keine andere Reparationes statt finden, und ab Ærario bezahlet werden sollen, als welche in regulirten Casernen erforderlich seyn werden, wobey Allerhöchst-Dieselbe ernstgemessen befehlen, daß, wann in denen ordentlichen

Casernen solche Zimmer befindlich, welche wegen ihrer Feuchte nicht zu bewohnen, alsogleich cassiret, und wann in gedachten Zimmern einige Bett-Fourrituren wegen der übermässigen Feuchte vor der Abänderung verfaulet seyn solten, so sollen die Ortschaften verbunden seyn, sothane Fourrituren aus eigenen zu bezahlen.

Es sollen keine andere Reparationes gültig seyn, als welche von der ex Politico & Militari darzu benennten Commission nach vorheriger Besichtigung, und gemachten Ueberschlag, für nöthig befunden, und erkennet worden. Wann an Fenstern, Thüren, Bänken, Tischen, Oefen, und Bettstätten in den ordentlichen oder quasi-Casernen etwas muthwillig zerbrochen wird, so soll der Compagnie-Commendant dafür haften, und die Reparation von eigenen bezahlen, den Excedenten aber dafür abstraffen lassen.

§. 7.

In Anweisung der Vorspann, soll es noch fernershin bey dem verbleiben, was

was in dem Landes = Regulament ausgemacht, und stabiliret worden ist, daß nemlichen keine Vorspann ertheilet werden soll, als nur, wann ganze Regimenter, Battaillons, Compagnien, oder aus 100. Mann bestehende Commandi marchiren, und (wohl verstanden) keine Proviant = und Zelter = Wägen bey sich haben, wann aber die Regimenter mit Proviant = und Zelter = Wägen, oder Trag = Thieren versehen seynd, alsdann seynd alle Vorspann bey schwerester Straff verbotten.

Uberhaupts wiederhollen Ihro Kaiserlich = Königliche Majestät die Ordonance von Anno 1757. daß keine Vorspann von jemand anderen als von denen Repræsentations - Præsidenten, und bey denen Arméen von denen dabey angestelten General = oder Obristen Landes = Kriegs = Commissarien angewiesen werden sollen, wer darwieder handlen, und einige Vorspann (die Beförderung deren Kranken alleinig ausgenommen) anzuweisen, oder zu erpressen, sich anmassen wird, der soll nicht allein die angewiese-

ne, oder expreſſe Vorſpann, nach der Poſt-Taxa bezahlen, ſondern auch zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Transportirung der Mundur kann zwar die nöthige Vorſpann begehret, und angewieſen werden, Ihro Kaiſerlich-Königliche Majeſtät wollen aber die Lieferanten hievon ein für allemahl ausgeſchloſſen wiſſen, und verbieten alles Ernſtes, denenſelben einige Vorſpann, unter was Vorwand es auch immer ſeyn mögte, anzuweiſen, weilen andurch die Thüre zu allerhand Unterſchleif eröfnet würde.

§. 8.

Ad Articulum 2dum die Werbung betreffend, da iſt ſupponiret worden, daß jährlich der zehende Mann abgängig werden därfte. Die Mundur für dieſe Recrouten ſoll von dem Mundurs-Fundo, ohne dem Ærario neue Speſen zu verurſachen, beſtritten werden, an Hand- und Zubring-Geld aber wollen Ihro Kaiſerlich-Königliche Majeſtät auf jeden Recrouten für die Infanterie in denen

Erb-

Erbländern Zehen Gulden, in dem Römischen Reich aber Zwanzig Vier Gulden passiren lassen, dahingegen sollen alle Reiß- und Werbungs-Unkösten, wie sie Nahmen haben, davon bestritten, und weiter nichts, als der Schlaf-Kreutzer, und der Werb-Beytrag, wann die Werbung ausser der Regiments-Numero geschieht, von Feldwäbel an, extra bezahlet werden.

Die Recrouten, welche von den Ständen in Natura gestellet werden, bekommen ab Ærario kein Hand-Geld, es ist bey der Assentirung nur darauf zu insistiren, damit ihnen, und nicht denen Uebernahms-Officiers das von den Dominiis versprochene Geld vorgezehlet, und eingehändiget werde.

Das Hand-Geld für die von den Regimentern, oder particular-Werbern angeworbene Recrouten, soll in den Zahlungs-Entwürfen zur Gebühr gegeben, und von den Regimentern zu dem Ende bezahlet werden, damit man der zerschiedenen Rechnungen überhoben bleibet; allermassen durch derley particular-Rech-

nungen das Ærarium sehr oft verkürzet wird.

§. 9.

Die Begräbnuß-Unkosten seynd nunmehro völlig aufgehoben: Wo der Regiments-Caplan gegenwärtig ist, allda muß derselbe vi muneris sui der Begräbnuß beywohnen, und den Verstorbenen beerdigen; wann aber der Regiments-Caplan abwesend ist, so soll der Parochus Loci die Soldaten ohnentgeldlich begraben, und, wer solches zu thuen sich weigeren wird, den werden Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät dafür von seinen Ordinario empfindlich ansehen lassen.

Die Toden-Truhen herbeyzuschaffen werden sich, so lang die Kranke sich nicht allzu sehr anhaüffen, Mittel genug in der Spittals-Cassa finden, ohne daß das Ærarium genöthiget wird, solche zu bezahlen, wann nur damit wohl gebahret, und fleissig nachgesehen wird, wie die jenige, welchen die Spitals-Besorgung aufgetragen ist, mit der Menage, und mit dem erspahrten Geld umgehen.

Wann

Wann aber epidemische, oder andere ansteckende Kranckheiten einreissen, und sehr viele dahin sterben, wie im Winter 1758. geschehen, so ist nicht thunlich, noch rathsam, für einen jeden Toden eine Sarg machen zu lassen, sondern es wird genug seyn, wann bey einem Regiment deren zwey, oder drey vorhanden, um die Verstorbene zur Begräbnuß zu tragen.

§. 10.

Münz-Verlust wird sich wohl zuweilen aüsseren, absonderlich bey devalvirung der Müntz- oder Abänderung der Quartiers-Stationen. In solchen Fällen ist der Ersatz billig, wohingegen dem Ærario auf der anderen Seiten der Müntz-Gewinn wieder zu guten gehen soll.

§. 11

Geld Verlust kann und soll dem Ærario nicht aufgebürdet werden, sondern der Regreß ist an dem jenigen zu suchen, welcher die Gelder, oder vorgeschossen, oder ohngezehlter in Säcken vorge-

gewogen, und übergeben hat. Wornach sich dann sowohl die Regimenter, als die Cassa Beamten zu achten und zu richten wissen werden.

§. 12.

Nachdeme der Liefer-Gelder und Reiß-Spesen halber bisher ein Anstand obgewaltet, wem solche eigentlich gebühren, so haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät in Sachen nachstehendes Regulativum statuiret:

Wann ein Staabs- oder Ober-Officier von Ihro Kaiserlich-Königlichen Majestät unmittelbar, oder von dem Hof-Kriegs-Rath, oder von dem Directorio, oder aber von dem commandirenden Generalen in allerhöchsten Diensten verschicket, oder nach Wien beruffen wird, oder auch, wann ein Staabs- oder Ober-Officier zu einer Dienstleistung angestellet wird, welche nicht in die Regiments-Verrichtungen einschlaget, oder, wann mann ein besonderes Zutrauen in diesen, oder jenen Officier hat, als zum

Exe-

Exempl eine besondere Verschickung zur Rußisch- oder Schwedischen Armée, ein Super-Arbitrium in einer Sach, eine Mundurs- oder Recrouten- Uebernahm für die ganze Armée, in dergleichen Begebenheiten, hat derselbe und sonst Niemand die Reiß- Spesen und Liefer-Gelder zu geniessen. Hieran nun hat

	fl.	kr.
Ein Obrister = = = = =	6	40
= Obrist-Lieutenant = = =	5	20
= Obrist Wachtmeister = = =	4	
= Hauptmann = = = = =	3	
= Capitain-Lieutenant = =	3	
= Ober- und Unter-Lieutenant	2	
= Fähndrich = = = = =	1	30
= Regiments- Quartiermeister	2	
= Auditor = = = = = =	2	
= Wachtmeister-Lieutenant	1	20

Damit aber aller Zweifel benommen, und alle Anstände, welche bey Ablegung der Rechnung, ob die Reiß- und Liefer-Gelder gebühren, oder nicht? von der Hof-Kriegs-Buchhalterey gemachet werden können, in Voraus gehoben werden; so soll in Zukunft in der ertheilenden Ordre allemahl ausgedrucket werden,

ob

ob der abberuffene, abgeschickte, oder in besonderen Verrichtungen gebraucht werdende Staabs- oder Ober-Officier Reiß- und Liefer-Gelder haben wird, oder nicht.

Wann demnach in der Ordre, oder in dem Decret davon nichts enthalten ist, so soll der commandirte keineswegs berechtiget seyn, wegen eröfteren Geldern einige Ansprüche zu machen.

§. 13.

An Agentens-Bestallung haben Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät für ein jedes Regiment zweyhundert Gulden Jährlich ausgeworfen.

§. 14.

Nachdem sich unterschiedliche Begebenheiten ereignen können, welche vorzusehen nicht in eines Menschen Kräften ist, so kann auch hierzu nichts gewisses gewidmet werden, sondern, wie sich die Zufälle begeben, so wird auch die Entscheidung abzuwarten seyn, dann besondere Zufälle erforderen besondere Resolutiones.

Staatl. Bibliothek Passau

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verneuertes Kaiserlich-Königliches Militar-Oeconomie-Regulament

Wien 1758

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mge (b) 25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344023-4